

# Der Cisterzienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters

besonders in Hinsicht auf die Generalkapitelverordnungen vom 12.—14. Jahrhundert.

(Vgl. Heft III. S. 522.)

Von

Dr. Josef Saur.

## II. Die Malerei.

In den Verordnungen, in denen die Skulpturen verboten werden, ist fast immer zugleich auch jegliche Malerei untersagt: Die Ausdrücke *sculpturae* und *picturae* stehen gewöhnlich nebeneinander. Dem Begriffe „*sculpturae*“ hatten wir einen sehr weiten Umfang gegeben, wozu wir uns durch die dem Verbote zugrunde liegende Absicht, Fernhaltung alles Ueberflüssigen, berechtigt fühlten. Aus demselben Grunde dürfen wir auch unter „*pictura*“ jede Anwendung von Farbe verstehen. Diese Auffassung wird dadurch noch gestützt, daß in der Tat eine Anzahl von Verordnungen, die wir in diesem Abschnitt unberücksichtigt lassen müssen, die Feindschaft des Cisterzienserordens gegen jede Anwendung von Farben kundtun.<sup>1)</sup>

Was im allgemeinen über die Skulpturverbote gesagt wurde, über die Folgerungen für die Praxis, die daraus gezogen werden könnten, das gilt auch fast ganz von den Verordnungen gegen Malereien. Deswegen kann das füglich hier übergangen werden. Wir begnügen uns mit einigen Besonderheiten der hier zu behandelnden Erlässe der Generalkapitel.

Im Mittelalter hatten die Wandgemälde nicht nur die Bestimmung, die Kirche zu schmücken, sondern sie sollten vor allem eine Erbauung und eine Bilderschrift für die des Lesens Unkundigen sein. Da von den Kirchen des Cisterzienserordens alle Laien ausgeschlossen waren, so fiel der letzte Grund für die Zulassung von Bildern fort.<sup>2)</sup> Für die Cisterzienser waren sie nur ein Schmuck und deswegen überflüssig.

<sup>1)</sup> Vgl. R. Dohme, Die Kirchen des Cisterz.-Ordens in Deutschland S. 24.

<sup>2)</sup> Vgl. Ebendort S. 26.

Nachdem das Generalkapitel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich häufiger zum Einschreiten gegen Uebertretungen des Malereiverbotes veranlaßt gesehen hatte,<sup>3)</sup> erläßt es 1240 (Art. 12) eine besondere Verordnung gegen Altargemälde (*tabulae depictae*). Der Inhalt derselben läßt den Schluß zu, daß es in dieser Zeit ein weitverbreiteter Brauch in den Cisterzienserkirchen gewesen sein muß, auf diese Weise die Altäre zu schmücken. Denn das Generalkapitel gebietet, daß alle Tafelbilder entfernt oder mit weißer Farbe überstrichen werden sollten. Während also figürliche Plastik erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts festgestellt werden konnte, finden sich figürliche Darstellungen in der Malerei schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Die Praxis in den Klöstern Deutschlands beweist ebenfalls, daß das Malereiverbot weniger beachtet wurde als das von Skulpturen.

Skulptur und Malerei zeigen im allgemeinen dieselben Ausbildungsstufen: Es ist hier wie dort ein Fortschritt vom bloß linearen Ornament zu selbständigen figürlichen Darstellungen bezw. Gemäldekompositionen.

Pforta konnte für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts als ein Beispiel für die äußerste Schmucklosigkeit in bezug auf Skulpturen, wie sie in dieser Zeit wohl noch allgemein in den Cisterzienserklöstern üblich war, angeführt werden. Dagegen war das Farbenverbot hier nicht mit gleicher Gewissenhaftigkeit beobachtet worden. Denn die Kirche war, wie die bei der letzten Restauration nach Wegnahme der weißen Tünche wieder hervorgetretenen Spuren einer Verzierung in blauer und roter Farbe gezeigt haben,<sup>4)</sup> wenigstens stellenweise ausgemalt.<sup>5)</sup> Auch das Kloster Bonmont (Schweiz) scheint als einzigen Schmuck eine polychrome Ausstattung gehabt zu haben, von der einige Spuren, schwarz und gelb gemalte Ornamente auf

<sup>3)</sup> 1204<sub>11</sub>, 1213<sub>11</sub>, 1231<sub>4</sub>.

<sup>4)</sup> Corssen S. 215 und S. 225 behauptet es ausdrücklich. Er schließt es daraus, daß an dem Portal, das vom nördlichen Kreuzflügel der alten Rundbogenkirche (1137–40) in die St. Peter-Paulskapelle (1137–40) führte, sich bei der letzten Renovation (1855–56) Spuren von roter und blauer Farbe gefunden wurden. Ich habe kein Recht, an einer so nachdrücklichen Behauptung eines Kunsthistorikers zu zweifeln, solange Ergebnisse meiner Untersuchungen mich nicht zwingen; anders liegt die Sache schon, wenn die Meinungen zweier Kunsthistoriker gegenüberstehen. Das ist z. B. bei dem Kreuzgang der Fall. Corssen setzt ihn 1137–40, Lotz in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Es ist nun überliefert, daß der Kreuzgang einst bunt bemalt und mit Heiligenbildern geschmückt war und Corssen hält es für eine glaubwürdige Ueberlieferung (S. 225). Das ist aber direkt ausgeschlossen für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, und der Kreuzgang muß dann mindestens in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gesetzt werden.

<sup>5)</sup> „Ausmalen“ ist in dieser Arbeit in neutralem Sinne gebraucht und ihm nicht die Bedeutung beigelegt, die es in der Phraseologie des Kunsthistorikers hat.

weißem Grunde, sich noch an den Archivolten des Mittelschiffes erhalten haben.<sup>6)</sup>

Ein weiteres Beispiel so früher Verwendung von Malereien anzuführen ist zwar nicht möglich, aber die angeführten wiegen desto mehr, weil zu gleicher Zeit auch, besonders für Pforta, das Verhalten gegenüber dem Skulpturenverbot festgestellt werden konnte. Das verhältnismäßig häufige Vorkommen von Malereien, selbst von figürlichen Darstellungen in den folgenden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts spricht auch dafür, daß Pforta nicht allein dasteht in der Verwendung von Malereien.<sup>7)</sup>

Bestimmt lassen sich aber figürliche Darstellungen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisen. Von fünf Klöstern (Pforta, Walderbach, Maulbronn, Buch, Bronnbach), in denen sich noch Spuren von Malereien feststellen ließen, weisen die drei ersten solche auf. Von Pforta sagt Corssen, es sei überliefert, daß der Kreuzgang (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts) einst bunt bemalt und mit Heiligenfiguren geschmückt war. In Bronnbach (12. Jahrhundert) hat sich in einer Nische des romanischen Lettners zwischen dem sechsten Pfeilerpaar ein Bildnis der hl. Dorothea mit dem Christuskinde auf einem Teppichmuster erhalten.<sup>8)</sup> Eine der interessantesten und wichtigsten Malereien der romanischen Epoche überhaupt ist im Jahre 1888 in dem bayerischen Kloster Walderbach bloßgelegt worden. Sie steht nach dem Urteile des Inventars einzig in ihrer Art da unter den jetzt bekannten Mustern monumentaler Malerei der romanischen Epoche. Sämtliche Scheide- und Gurtbögen und Diagonalrippen sind mit geometrischen Ornamenten in reicher Abwechslung bemalt. Die Gewölbekappen sind blauschwarz, ebenso die Unterwölbungen der Westempore. Hier findet sich allein auch Rankenwerk zu dem geometrischen Ornament, und nur einmal ist ein figürliches Motiv verwandt: im östlichen Mittelschiff-Joch an der Kreuzung der Diagonalrippen ein langgestrecktes vierbeiniges Tier, das sich in den Schwanz beißt.<sup>9)</sup> Es ist hier wohl kaum an eine prinzipielle Meidung des

<sup>6)</sup> Rahn, d. m. a. Kirchen des Cisterzienserordens in der Schweiz S. 81.

<sup>7)</sup> Die Annahme Stillfrieds, daß sich an der Stelle des Freskobildes auf der Epistelseite des romanischen Chors in Heilsbronn schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Gemälde befunden habe, halte ich für zu wenig beglaubigt, um Wert darauf legen zu können. Stillfried, Heilsbronn S. 187.

<sup>8)</sup> Baden Inv. IV. S. 22.

<sup>9)</sup> Walderbach war bis 1143 Chorherrenstift. Man würde versucht sein, die ganze Anlage wegen ihrer Ausnahmestellung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen. Jedenfalls würden sich so die vielen Abweichungen von den gleichzeitigen Bauten der Cisterzienser am besten erklären (dreischiffige Westempore, Dreiapsidenschluß, Fehlen einer Querschiffanlage). Aber die Kunsthistoriker datieren die Anlage mit solcher Bestimmtheit in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, also nach dem Einzug der Cisterzienser, daß ich mir keinen Zweifel mehr erlauben darf. Bayern. Inv. II. S. 196; Berthold Riehl im Repertor. XIV. 367.

figürlichen Ornaments zu denken. Denn auch in der Behandlung der Skulpturen aus dieser Zeit nimmt Walderbach einen fortgeschrittenen Standpunkt ein. In Bronnbach und Buch sind nur geringe Reste aufgedeckt worden, in Buch kein figürliches Motiv. Im Kapitelsaale zu Bronnbach (c. 1170) zeigen die Kapitäle und Kappen Spuren von Bemalung.<sup>10)</sup> In Buch ist die Malerei, die sich in einer Kapelle erhalten hat (E. 12. Jh.) ganz dürftig, es zieht sich nur ein Ornamentstreifen am Gewölbekämpfer. Man muß immer bedenken, wie wenig Beispiele romanischer Malerei sich durch die Jahrhunderte erhalten haben und wie sehr deswegen diese Beispiele trotz ihrer geringen Zahl für die allgemeine Beurteilung ins Gewicht fallen. Ich glaube, der Schluß ist wohl berechtigt, daß das Farbenverbot in seiner ganzen Strenge im deutschen Ordensgebiete spätestens von der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an nicht mehr gehalten worden ist und daß das Verhalten diesem Verbote gegenüber zu jedem Zeitpunkt freier war als das dem Skulpturenverbot gegenüber. Während sich unselbständiger figürlicher Skulpturenschmuck erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts selbständig zeigt, schmückten die Cisterzienser aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre Klöster mit figürlichen Darstellungen der Malerei.

Wie wenig man sich schon im 12. Jahrhundert um das Verbot farbigen Schmuckes kümmerte, geht aus der Verordnung von 1182 (Art. 11) mit Notwendigkeit hervor. Es wird hier befohlen, daß innerhalb zweier Jahre alle Glasgemälde entfernt werden müßten. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kehrt dann das Verbot der Malerei von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wieder, sicherlich kein Zeichen für allzustrenge Beobachtung. 1204 (Art. 11) wird gegen ein einzelnes Kloster (Royaumont) vorgegangen; 1213 (Art. 1) ein allgemeines Verbot erlassen, 1231 (Art 4) wieder ein solches, mit der für diese Zeit so charakteristischen Wendung, auf die schon beim Skulpturenverbot aufmerksam gemacht wurde: *superfluitates in picturis*; 1240 (Art 12) das Verbot der Tafelgemälde; 1242 (Art. 23) gegen ein einzelnes Kloster wegen *»picturae notabiles«*.

Wie aus den Verordnungen von 1231 und 1242 hervorgeht, handelt es sich in dieser Zeit nicht mehr um eine prinzipielle Verwerfung jeden farbigen Schmuckes, sondern nur um eindämmende Maßregeln. Schon bei dem Kapitel „Skulpturen“ und „Grabsteine“ haben wir die Gelegenheit wahrgenommen, auf solche unscheinbare und doch so wichtige Aenderungen in

<sup>10)</sup> Baden Inv. IV. S. 75.

den Verordnungen aufmerksam zu machen, die sich schon im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts einschleichen. Es bezeichnet diese Zeit einen Wendepunkt in der Auffassung des offiziellen Ordens in bezug auf die Verwendung von Kunstgegenständen. Von jetzt ab handelt es sich nur noch um einschränkende Verordnungen. Sie wenden sich nur noch gegen ein Uebermaß, gegen Uebertreibungen und Aufdringlichkeit auf dem Gebiete der Kunst. Diese Aenderung mußte früher oder später mit Notwendigkeit eintreten. Denn diejenigen, die im Ordensparlament saßen und diese Edikte erließen, waren doch dieselben Aebte, die daheim in ihren Klöstern sich die Uebertretungen zuschulden kommen ließen, die dort schon längst diese mildere Auffassung in der Praxis gezeigt hatten.

Für den Gang unserer Untersuchung, für die Beurteilung der Praxis, hatte und hat diese Aenderung im Standpunkte des Ordenskapitels keine weitere Bedeutung. Denn wir betrachten zwar die Praxis in ihrem Verhältnis zu der Ordensgesetzgebung, aber das Leitmotiv der ganzen Untersuchung ist doch die Darstellung der allmählichen Befreiung und Lossagung der im Orden geübten Praxis von der ursprünglichen Strenge, wie sie aus den allerersten, die Kunst unterbindenden Verordnungen entgegentritt, bis zur völligen Negation, und jene Erlässe, die eine Milderung enthalten, könnten höchstens die Beantwortung der Frage nahelegen, inwieweit hierdurch diese vorwärtsdrängende Bewegung beschleunigt worden sei. Wenn dies auch keinem Zweifel unterliegen kann, so ist doch keine Möglichkeit vorhanden, dies im einzelnen an der Hand des erhaltenen Materials darzutun. Es liegt dies in dessen Natur begründet, in seiner Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit, in der sich in weiten Grenzen haltende Datierung. Nur die Tendenz zu einer immer weiter gehenden Emanzipierung überhaupt läßt sich feststellen und nur, wenn wir nach größeren Zeitabschnitten Rückschau halten, merken wir, daß diese Bewegung ein gutes Stück weitergerückt ist. Daß es sich aber um eine unaufhaltsam vorwärtsdrängende, über den ganzen Orden verbreitete Strömung handelt, das zeigen schon die häufigen Wiederholungen und Einschärfungen der betreffenden Verordnungen für den ganzen Orden.

Noch eine andere Frage allgemeineren Charakters mag hier erledigt werden, ehe wir zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Kapitels zurückkehren. Die qualitative Seite der Bewegung interessiert uns in erster Linie, ja fast ausschließlich. Für uns kommt es darauf an, den Zeitpunkt festzulegen, wo im Cisterzienserorden z. B. figürlicher Schmuck auftaucht und wo das häufige Vorkommen desselben zu der Annahme berechtigt,

daß der Orden in der Praxis den Kreis des Gestatteten soweit ausgedehnt hat. Die Zahl der Klöster, in denen die Emanzipation schon soweit vorgeschritten ist in einer bestimmten Zeit, ist nicht ohne Bedeutung. Aber dieser Zahlenwert hängt nicht von seinem Verhältnis zu der Anzahl der Klöster ab, in denen sich nicht soweit gehende Uebertretungen oder überhaupt keine Vergehungen gegen das betreffende Verbot finden. Denn das kann in ganz andern Faktoren begründet liegen, als in einer strengeren Auffassung und Ansicht von der Verbindlichkeit jenes Gebotes. Sicherlich wird der Unterschied hier und da darauf zurückgehen, für das allgemeine Ergebnis spielt das aber keine größere Rolle. Im übrigen können wir an dem Grundsatz festhalten, den wir bis jetzt immer befolgt haben: Kommen in irgendeinem umfangreicheren Zeitraum in einer größeren Zahl von Klöstern solche Uebertretungen vor, die relativ am weitesten gehen, so ist die sich darin kundgebende Auffassung der Verbote als die im Orden in der betreffenden Zeit herrschende Norm anzusehen. Sobald sich hierin eine vollständige Negation der in der ersten Zeit des Ordens vor allem aufgestellten Gebote kundgibt, betrachten wir unsere Aufgabe als erledigt.

Diese völlige Negation des Gemäldeverbots ist nach unseren früheren Darlegungen schon ca. 1200 in Deutschland eingetreten, wenigstens nach der qualitativen Seite hin. In der Folgezeit kann es sich bei der Beobachtung dieses Verbotes nur noch um eine Beschränkung in der Zahl, um eine allgemeine Tendenz zur Einfachheit in der Anwendung handeln.

Wenn wir das Verhalten der Cisterzienserklöster über das 12. Jahrhundert hin gegenüber dem Malereiverbot weiter verfolgen, so geschieht es deswegen, weil dadurch das Bild vollständiger wird und, da es sich um eine konstante Bewegung handelt, auch zugleich ein Licht auf die voraufgehende Zeit fällt, aus der nicht allzu viele Beispiele als Belege angeführt werden konnten.

Für das 13. Jahrhundert konnten mit Sicherheit in folgenden Klöstern Malereien festgestellt werden (in den unterstrichenen Klöstern Figuren):

Bebenhausen (A. 13. Jahrh.);<sup>11)</sup> Marienthal (ca. 1200);<sup>12)</sup> Aldersbach (E. 12., A. 13. Jahrh.);<sup>13)</sup> Altenberg (nach 1222);<sup>14)</sup> Lehnin (1. H. 13. Jahrh.);<sup>15)</sup> Riddagshausen

11) Württemberg Inv. II. S. 404.

12) Braunschweig Inv. I. S. 137.

13) Dehio S. 8.

14) Inv. V. S. 57.

15) Bergau S. 484.

(2. H. 13. Jahrh.);<sup>16)</sup> Heilsbronn (Uebergangsst. u. 1263—82)<sup>17)</sup> Pforta (1. H. 13. Jahrh. Abtskapelle);<sup>18)</sup> Maulbronn (2. H. 13. Jahrh. u. E. 13.);<sup>19)</sup> Marienstatt (1243—1324);<sup>20)</sup> Chorin (E. 13., A. 14. Jahrh.);<sup>21)</sup> Lügumkloster (13. Jahrh.);<sup>22)</sup> Hude (E. 13. Jahrh.);<sup>23)</sup> Cappel (13. Jahrh.);<sup>24)</sup> Colbatz (2. H. 13. Jahrh.).<sup>25)</sup>

Es sind die verschiedensten Arten von Raumausmalungen: geometrische Motive, Arabesken Pflanzen, Heiligenfiguren, bis zur vollständigen Gemäldekomposition. So schön und vollständig wie in Walderbach hat sich nirgendwo die Malerei erhalten. Meistens sind es nur ganz unscheinbare Reste, Spuren von Bemalung an Kapitälern, Schlußsteinen, aus denen auf die ehemalige Ausmalung geschlossen wird. Ob es sich hierbei bloß um Hervorhebung und Belebung der Architekturdetails handelt oder um eine vollständige Ausmalung des betreffenden Raumes, läßt sich nicht immer feststellen. Der ganze Raum war ausgemalt in Bebenhausen (Kirche), Lehnin (Kirche), Altenberg (Markuskapelle), Chorin (Kirche und Klostergebäude. Welches?), Maulbronn (Brunnenkapelle; unter der jetzigen Renaissancemalerei schimmert ältere, gotische Malerei, goldene Sterne auf blauem Grunde durch,<sup>26)</sup> und Halle im Ostflügel des Klosters).

Wie bei den Skulpturen kehrt unter den figürlichen Darstellungen gern das Bild der Mutter Gottes wieder, weil ja alle Cisterzienserkirchen ihr geweiht waren, neben Darstellungen Christi. In Bebenhausen bringt Abt Peter von Gomaringen ihr das Türmchen der Kirche dar (frühgotische Freske im Chor);<sup>27)</sup> in Altenberg befindet sich an der Westwand der Markuskapelle die Krönung Marias dargestellt (spätrom.).<sup>28)</sup> Christusbilder haben sich nur in Lügumkloster und Maulbronn erhalten, allerdings in letzterem Kloster auch sofort an drei verschiedenen Stellen. In der Halle des Ostflügels des Klosters ist ein Bild Christi, das ihn unter dichtem Laubwerk predigend unter Aebten und Pilgern zeigt; in der Geißelkammer ist er mit Rute und Rohrstab abgebildet (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts);<sup>29)</sup> im

<sup>16)</sup> Braunschweig Inv. II, S. 145.

<sup>17)</sup> Stillfried S. 61.

<sup>18)</sup> Corssen S. 233.

<sup>19)</sup> Württemberg Inv. I, S. 58.

<sup>20)</sup> Wiesbaden Regierungsbezirk Inv. S. 314.

<sup>21)</sup> Bergau S. 305.

<sup>22)</sup> Schleswig-Holstein Inv. II, 588.

<sup>23)</sup> Sello S. 69.

<sup>24)</sup> Rahn: Mitt. Zür. 1892 S. 241.

<sup>25)</sup> Pommern Inv. II, S. 242.

<sup>26)</sup> Paulus S. 59.

<sup>27)</sup> Württemberg Inv. II, S. 404.

<sup>28)</sup> Rheinprovinz Inv. V, S. 57.

<sup>29)</sup> Paulus S. 61.

Triumphbogen der Kirche, über dem Grabmal des Bischofs Günther befindet sich ein Wandgemälde, das den hl. Christophorus mit dem Christuskinde darstellt (ca. 1300 wahrscheinlich).<sup>30)</sup>

Von Heiligen und Engeln haben sich Darstellungen erhalten in Riddagshausen (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, Tympanon des Hauptportals),<sup>31)</sup> in Marienstatt (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts)<sup>32)</sup> und Pforta (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) im Portal der Abtskapelle.<sup>33)</sup>

Bemerkenswerte Bildnisse weist die schon mehrfach erwähnte Halle des Ostflügels in Maulbronn auf: Es sind Brustbilder von weisen Männern und alten Philosophen (z. B. Empedokles), woraus man auf die Bestimmung der Halle als Abschreiberaum geschlossen hat (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts).<sup>34)</sup>

Wenn sich aus dem 13. Jahrhundert keine Tafelgemälde erhalten haben, deren häufige Verwendung in den Cisterzienserklöstern für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts durch das Dekret von 1240 zweifellos feststeht, so liegt das wohl darin begründet, daß sie eher verschleppt werden konnten und mehr der Zerstörung preisgegeben waren. Soviel ich sehen kann, ist nur ein einziges Beispiel aus diesem Jahrhundert vorhanden: In Lügumkloster findet sich eine gemalte Altarbekleidung des 13. Jahrhunderts, die in der Mitte den blutüberströmten Christus und auf jeder Seite sechs kleinere Darstellungen meist aus Jesu Kindheitsgeschichte zeigt.<sup>35)</sup>

Daß das allgemeine Verbot von 1240 nichts gefruchtet hatte und daß man ruhig diesen Kirchenschmuck weiter verwendete, ja sogar eigene Werkstätten zu ihrer Herstellung hatte, beweist ein Brieffragment aus Hude, das aus dem Ende des 13. Jahrhunderts herrührt.<sup>36)</sup> Dieses Kloster bestellt hierin bei dem Sakristan von Altenberg für vier Brabanter Mark drei Tafeln mit folgenden Darstellungen: 1. Die sieben apokalyptischen Leuchter; 2. der Thron Salomos mit zwei Löwen auf seinen Stufen; 3. die Leidenswerke Christi.

Aus dem 14. Jahrhundert sind die Beispiele von Tafelgemälden und anderen figürlichen Darstellungen der Malerei schon häufiger. Eine eingehendere Beschreibung kann ich mir wohl ersparen. Nur auf einzelnes möchte ich hinweisen, das

<sup>30)</sup> Paulus S. 46.

<sup>31)</sup> Braunschweig Inv. II. 147 und Pfeifer S. 45.

<sup>32)</sup> Wiesbaden Rgbz. Inv. 314.

<sup>33)</sup> Corssen S. 234.

<sup>34)</sup> Paulus S. 61.

<sup>35)</sup> Schleswig-Holstein Inv. II. S. 585.

<sup>36)</sup> Sello S. 89 abgedr.

vielleicht charakteristisch ist. In Zinna finden sich neben Heiligenfiguren auf zwei Stirnwänden, die sich nur noch von den Chorstühlen erhalten haben, ebenfalls Mönchsfiguren (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts).<sup>37)</sup> Aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts hat sich in Heilsbronn ein Gedächtnisbild für den Nürnberger Arzt Meingott erhalten, welches den Arzt zu den Füßen Marias kniend darstellt.<sup>38)</sup> Eine große Anzahl von Gemälden finden sich in Doberan aus dem 14. Jahrhundert. Altäre, Gestühl, Geschränk, alle zeigen sie neben dem besprochenen reichen Skulpturenschmuck eine ebenso reiche polychrome Ausstattung.<sup>39)</sup> Es gibt in dieser Beziehung nichts den reichen Nicht-Ordenskirchen nach. Doberan kann überhaupt als typisch für den Ordensstandpunkt in dieser Zeit gegenüber der Kunst gelten. Man sucht hier vergebens nach einer Einwirkung bzw. Beobachtung der betreffenden Vorschriften. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist auf allen Gebieten der Kunst die vollständige Negation der Verbote fast völlig erreicht, der Cisterzienserorden huldigt in dieser Zeit denselben Anschauungen wie die Cluniazenser, deren Kunstliebe ja die ganze Bewegung hervorgerufen hatte.

Durch das allgemeine Verbot der Malerei wurde selbstverständlich auch die Glasmalerei getroffen, und es ist nicht recht einzusehen, warum dagegen noch ein besonderes Verbot erlassen wurde (1134, Art. 81). Man kann darin nur ein Zeichen für die ins einzelne gehende Genauigkeit des Cisterzienserordens sehen, um nicht einmal auch nur den Schein zur Rechtfertigung einer Uebertretung zu lassen. Das praktische Verhalten des Ordens gegenüber dieser Verordnung ist aber auch der beste Beweis für die Weltfremdheit und Verkennung der menschlichen Natur, die sich in allen „Kunstgesetzen“ des Ordens offenbart. Gerade das Verbot der Glasmalerei ist die Veranlassung zu der Erfindung eines ganz neuen Kunstzweiges gewesen: Der Cisterzienserorden ist der Erfinder der Grisaillemalerei. Weil das künstlerische Empfinden, der künstlerische Gestaltungstrieb nach der gewohnten und allgemein üblichen Seite hin sich nicht auslösen und genug tun konnte, erfand er in seinem Drange nach Befriedigung neue Gestaltungsmöglichkeiten. Man beachtete das Gebot seinem Wortlaute nach und verging sich gegen seinen Sinn. Die Verordnung von 1134 (Art. 81) gebot nichts weiter, als daß die Fenster nur weiß gehalten sein dürften, ohne Kreuze und ohne Gemälde. Wenn man nicht gerade annehmen will, daß die Cisterzienser-

<sup>37)</sup> Puttrich S. 28 Blatt 17, 18.

<sup>38)</sup> Stillfried S. 228.

<sup>39)</sup> Mecklenburg-Schwerin Inv. III, S. 592 ff.

mönche nur blind dem Wortlaute, der Formel gehorchten, ohne sich von den Gründen Rechenschaft zu geben, die das Gebot veranlaßt hatten und ihm seine Berechtigung gaben, dann konnte es für jeden Cisterzienser, der das Gebot beobachten wollte oder konnte, keinem Zweifel unterliegen, daß es auch nicht gestattet war, mit Hilfe von Bleiverglasung Ornamente und Belebung der Glasflächen zu erzielen. Auf diesen Ausweg verfielen nämlich die Mönche zunächst, einerseits um der Vorschrift zu genügen und andererseits ihren Gestaltungstrieb zu befriedigen. Ein Schritt weiter war es dann, daß man die Bleiverglasung einfach durch Schwarzlot nachahmte und so zu einer Fensterbemalung Grau in Grau gelangte. (En grisaille.)<sup>40)</sup>

Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts läßt sich diese neue Kunst in Frankreich nachweisen.<sup>41)</sup> Ob sich die Verordnung von 1182 (Art. 11) auch gegen Grisaillemalerei oder nur gegen farbige Glasmalerei wendet, muß dahin gestellt bleiben. Auf jeden Fall zeigt sie, daß in dieser Zeit die Verwendung von Glasmalerei nicht so selten war.

Das erste Beispiel auf deutschem Boden bietet Heiligekreuz, wo sich die Kunst der Glasmalerei schon auf einer bedeutenden Höhe zeigt. Die Glasgemälde dieses Klosters gehören überhaupt zu den bedeutendsten Kunstüberresten des ganzen Mittelalters.<sup>42)</sup> Die ältesten befinden sich heute im Kreuzgang (E. 12. od. A. 13. Jahrh.).<sup>43)</sup> Sie sollen aus den Fenstern des romanischen Kirchenschiffes herübergenommen sein. Auf weißem Glas sind mit schwarzer oder bräunlicher Farbe reich verschlungene Ornamente gezeichnet, wobei die eingezogenen Bleistreifen zur Konturierung und Gliederung wesentlich beitragen. Einfache Bandstreifen in zierlichen Verschlingungen, Arabesken mit reich verzweigten Ranken füllen den Raum, während eine zierliche Ornamentierung das Ganze umfaßt. In dieser Umrahmung erhebt sich oben in der Fenster- ründung zumeist in einem Oval das weiße Kreuz auf schwarzem Grunde, zuweilen auch figürliche Darstellungen: Adler, bärtiger Kopf.... Die berühmten farbenprächtigen Glasfenster mit den Bildnissen der babenbergischen Markgrafen stammen aus einer späteren Zeit, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ueber eine genaue Datierung sind sich die Kunsthistoriker noch nicht einig.<sup>44)</sup>

Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind mir keine weiteren Beispiele von Glasmalerei in den Cisterzienserklöstern

<sup>40)</sup> Vgl. Oidtmann I. 214, 188, 162.

<sup>41)</sup> Vgl. Dohme S. 30.

<sup>42)</sup> Feil S. 50 in den Mittelalterliche Kunstdenkmale Oesterreichs.

<sup>43)</sup> Oidtmann I. 213.

<sup>44)</sup> Vgl. Oidtmann I. S. 214.

bekannt geworden. Daß sie aber auch für diese Zeit in Deutschland häufiger gewesen sind und sich nicht auf Heiligenkreuz beschränkten, unterliegt keinem Zweifel. Im Jahre 1240 muß das Verbot von Glasgemälden wiederholt werden, aber auch hier läßt man sich wie in den anderen Verboten in dieser Zeit zu einer Milderung herab. Die Abteien, die von anderen Orden übernommen worden seien, sollten von dem Verbote ausgenommen sein. Die in ihnen bei der Uebnahme schon vorhandenen Glasmalereien konnten beibehalten werden.

In dieser Fassung wird das Verbot auch in die Sammlung von 1256 herübergenommen.<sup>45)</sup> Es ist wahrscheinlich, daß das Generalkapitel in dieser Zeit spätestens sich der milderen und weitgehenderen Interpretation angeschlossen hat, die das Verbot in der Praxis gefunden hatte. Man könnte es nämlich doch nicht verstehen, daß in einer so bedeutenden Abtei wie Altenberg unmittelbar nach diesen neuerlichen Einschärfungen der Verordnung gegen Glasgemälde gerade mit der Anschaffung von Fenstern mit Grisaille begonnen wurde (1255).

Man sieht gewöhnlich an den Glasgemälden von Altenberg den Fortschritt ab, den die Glasmalerei im Laufe eines Jahrhunderts gemacht habe.<sup>46)</sup> Ich möchte aber darin eine immer weitergehende Emanzipation von den betreffenden Vorschriften sehen. Je weiter der Bau nach Westen vorrückt, desto mehr nehmen die Freiheiten zu. In den Chorkapellen (1255—87) sind nur farblose Grisailen mit pflanzlichen und geometrischen Motiven. Letztere herrschen in dem Obergaden des Chors vor. Im nördlichen Kreuzschiff treten in das Grisaille bereits farbige Gläser ein, zunächst nur in einzelnen Tupfen, dann in ganzen Linien. Die drei Fenster im nördlichen Seitenschiffe zeigen schon farbige Teppichmuster von hervorragend schöner Zeichnung, in der Farbe nach Westen hin sich steigernd, um dann einen Abschluß und Höhepunkt in dem prächtigen achteiligen Westfenster zu finden, dem einzigen mit vollem, figürlichen Schmuck 1380—88).<sup>47)</sup> Es haben sich, wie leicht verständlich, nur in wenigen Cisterzienserklöstern Glasfenster bzw. Reste von solchen aus dem 13. Jahrhundert erhalten: in Wettingen, Marienstatt, Eberbach, Schönthal, Haina, Hude. Die Glasgemälde von Wettingen werden in der Kunstgeschichte gewöhnlich neben den von Heiligenkreuz und Altenberg genannt. Es sind nur einige Tafeln, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammen, in dem Maßwerk der zwölf Fenster in der Nordseite des Kreuzganges. Diese zeigen neben den gotischen Blattornamenten und Tier-

<sup>45)</sup> Nom. S. 275.

<sup>46)</sup> Rheinprov. Inv. V. S. 43; Oidtmann I. S. 63.

<sup>47)</sup> Rheinprov. Inv. V. S. 43 f.

darstellungen (Löwe, Steinbock) in einer Fünfblattrosette Maria auf dem Thron mit dem Christuskinde, ein Cisterziensermönch kniet vor beiden. Daneben finden sich noch zwei Dreipaßrosetten mit Medaillonbildern Christi und Marias,<sup>48)</sup> alles in sehr kräftigen und geschmackvollen Farben gehalten. In Marienthal und Eberbach stammen noch einige Bleiverglasungen aus dem 13. Jahrhundert mit einfachen Mustern oder reich verschlungenen Bändern.<sup>49)</sup> Sehr gering sind die Reste frühgotischer Glasmalerei, die sich in Schönthal und Hude gefunden haben.<sup>50)</sup> Die Glasmalerei in Haina besteht aus Teppichmustern, deren Zeichnung neben Grau auch rote und gelbe Farben zeigt.<sup>51)</sup>

Es hat den Anschein, als ob man im 13. Jahrhundert figurale Darstellungen in Glasgemälden vermieden habe. Nur in Wettingen und Heiligenkreuz (hier nur wenige) haben sich einige nachweisen lassen. Aber es ist kaum anzunehmen, daß das eine Wirkung des Verbots gewesen ist. Warum sollte man hier Figuren meiden, zu einer Zeit, wo man sie doch in der übrigen Malerei und auch schon bei Skulpturen anstandslos verwandte? Sollte es nicht vielmehr an dem Können der Mönche gelegen haben? Denn auch hier suchten die Cisterzienser wie überall mit eigenen Kräften die Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>52)</sup> Aber gleich im 14. Jahrhundert scheint sich die Technik vervollkommen zu haben. Wenigstens ändert sich sofort das Bild. Von jetzt ab finden sich fast nur Glasgemälde mit figürlichen Darstellungen. Aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts rührt das mittlere Chorfenster zu Heilsbronn her, das mit schönen Figuren geschmückt ist. Es besteht aus drei Abteilungen: in der mittleren der Gekreuzigte, zu beiden Seiten knien die Geschenkgeber, rechts eine männliche, links zwei weibliche Personen.<sup>53)</sup> Die Prachtfenster in Heiligenkreuz mit den Bildnissen der Babenberger scheinen auch eher dem 14. als dem 13. Jahrhundert anzugehören. Bestimmt steht dies fest von den neun Chorfenstern mit den Heiligenfiguren und Prophetengestalten.<sup>54)</sup> In Amelunxsborn (Mitte oder Ende des 14. Jahrhunderts)<sup>55)</sup> und

<sup>48)</sup> Oidtmann I. S. 242. — Lübke: Die Glasgemälde im Kreuzgang zu Kloster Wettingen. Willi: Wettingen S. 145; eingehend handelt über die Glasfenster von Wettingen Rahn: Geschichte der Kunst in der Schweiz S. 571 und „Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz“ Wien 1883. Letzteres nicht benutzt.

<sup>49)</sup> Wiesbaden Rgbz. Marienst. Abb. S. 23 und S. 213. Schäfer Eberbach Abb. 53.

<sup>50)</sup> Keppler S. 82; Hude: Sello S. 49.

<sup>51)</sup> Oidtmann I. 219; Lotz: Kunsttopographie 266.

<sup>52)</sup> Vgl. das Hudener Brieffragment aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Sello S. 89) aus dem hervorgeht, daß in Hude ein Atelier für diese Kunst vorhanden war.

<sup>53)</sup> Abgeb. in Stillfrieds „Altertümer und Kunstdenkmäler des erlauchten Hauses Hohenzollern“ B. I. Berlin 1839.

<sup>54)</sup> Oidtmann I. 215.

<sup>55)</sup> Ebendort I. S. 308.

in Maulbronn (ca. 1350) haben sich ebenfalls figurenreiche Gemälde erhalten.<sup>56)</sup> Bei dem sonstigen Reichtum an Kunstgegenständen, besonders an figurellen Darstellungen, würde es befremden, wenn dort sich keine derartigen Glasgemälde gefunden hätten. Eine Urkunde von 1302 berichtet, daß Heinrich der Löwe in der Kapelle seiner Väter Glasfenster mit Malereien habe errichten lassen. Erhalten haben sich einige aus dem Ende des 14. Jahrhunderts im Chor, die zwei Bilder der Mutter Gottes und dreier Heiligen in weißer Architektur zeigen.<sup>57)</sup> Wenn sich neben diesen Prachtfenstern fast keine mit einfacherem Schmuck durch die Jahrhunderte hindurch gerettet haben (nur in Bebenhausen (1335)<sup>58)</sup> und Maulbronn<sup>59)</sup> sind einfachere Muster noch vorhanden), so kann das nur daran liegen, weil sie sich eines geringeren Schutzes erfreuten und weil sie auch in späteren Zeiten durch reichere und kunstvollere ersetzt worden sind.

### III. Die Architektur.

Die Bauten des romanischen Stiles, besonders im Ausgang der Periode, zeichnen sich vor allem durch gewaltige Massenwirkungen aus, hervorgerufen in erster Linie durch das System der Türme, das den ganzen Bau beherrscht. Vier bis sechs Türme flankieren manchmal das Kirchengebäude, und gruppieren sich in höchst malerischer Weise um einen massigen Vierungsturm. Man braucht ja nur an die romanischen Kirchen der Rheinlande zu denken. (Dom zu Speier 5 Türme, zu Worms 6, Limburg 5, die Kölner Kirchen und zu Maria Laach usw.) Einem praktischen Bedürfnis dienen sie nicht, ästhetische Gründe sind allein hierbei maßgebend gewesen. Bei der nur von praktischen und nützlichen Gesichtspunkten geleiteten Stellung der Cisterzienser ist es als ganz selbstverständlich zu betrachten, daß sie sich gegen die Anlage von Türmen wandten.

Wenn sich in der ersten Sammlung der Generalkapitelbeschlüsse vom Jahre 1134 kein Verbot der Türme befindet, so liegt das wohl daran, daß kein Bedürfnis dazu vorlag. Die ersten Cisterzienser werden schwerlich bei der anfänglichen Armut des Ordens an solche kostspielige Ueberflüssigkeiten gedacht haben, und in diesen Jahren war man noch so sehr von den Bestrebungen der Gründer erfüllt, daß man nicht einmal an die Möglichkeit einer solchen verschwenderischen Bauanlage dachte und es nicht für nötig hielt, für die Zukunft ein Verbot zu er-

<sup>56)</sup> Paulus S. 64.

<sup>57)</sup> Oidtmann I. S. 306.

<sup>58)</sup> Ebendort I. S. 278.

<sup>59)</sup> Paulus S. 64.

lassen. Diese mächtigen und teuren Turmanlagen waren höchstens bei reichen Pfarr- und Stiftskirchen angebracht, wo man der Menge imponieren wollte, um ihr einen Begriff von dem Glanze und der Macht des Göttlichen beizubringen. Das aber hatten die Kirchen der Cisterzienser nicht nötig. Deswegen flohen sie doch nicht vor der Welt in die Abgelegenheit der Wälder, in sumpfige Gegenden, um sie wieder auf diese Weise anzulocken. Was sollten die Mönche mit solchen prunkvollen, stolzen Gebäuden in den Einöden anfangen? Denn den andern Gesichtspunkt, der hierbei maßgebend ist, ein der Würde des göttlichen Wesens entsprechendes Haus zu errichten, kannten die Cisterzienser nicht,<sup>60)</sup> oder er war doch nicht von solcher Bedeutung, daß er die Gefahren aufwog, die daraus dem Mönchsgedanken drohten. So sehr waren sie von dem asketischen Ideal beherrscht.

Wenn im Jahre 1157 (Art. 16) das Verbot der Türme zum ersten Male auftaucht, so haben wir mit Recht darin wohl ein Anzeichen dafür zu sehen, daß bis dahin schon bei manchen neugegründeten Klöstern zu der Anlage von Türmen geschritten worden war, wenn auch nur zu solchen von bescheidenen Dimensionen.

Es ist dies wohl das Verbot, auf dessen Beobachtung der Orden das größte Gewicht legte. Das zeigt das Statut von 1217, wo das Generalkapitel einfach die Abtragung des Turmes anordnet, als ein Kloster sich gegen das Verbot vergangen hatte. Es geht dies auch aus der Verordnung von 1274 hervor, wo einem Abte auf sein Gesuch hin die Anlage eines steinernen Glockenturmes erlaubt wird, weil ein hölzerner Dachreiter, der sonst ja nur allein gestattet war, bei der den Winden allzusehr ausgesetzten Lage des Klosters nicht widerstandsfähig genug wäre. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er nur von bescheidenen Dimensionen sein dürfe. Man muß sich hierbei gegenwärtigen, daß in dieser Zeit die übrigen Verbote kaum noch beachtet wurden.

Mit dieser allgemeinen Beobachtung deckt sich auch die Praxis, wie sie in Deutschland geübt wurde. Hier ist das Verbot bis zum 15. Jahrhundert in der Form strenge beobachtet worden, daß alle Cisterzienserkirchen sich mit einem Dachreiter über der Vierung begnügten. Selbst in Zeiten, wo kein anderes Verbot der von uns zu behandelnden Gruppe beobachtet wurde, hielt man daran fest. Noch im Jahre 1424 wird in Maulbronn ein hölzerner Dachreiter errichtet, während zu gleicher Zeit die Ausmalung der ganzen Kirche vorgenommen wird.<sup>61)</sup>

<sup>60)</sup> Vgl. den Brief des hl. Bernhard.

<sup>61)</sup> Württemberg Inv. I. S. 416.

Nur von einem deutschen Cisterzienserkloster, von Altkamp, scheint es mit Bestimmtheit festzustehen, daß es zwei einfache kleine Türme besessen hat, die man aber keineswegs mit den prunkenden romanischen gleichsetzen darf. Der ca. 1120—30 erfolgte Neubau dieses ersten deutschen Cisterzienserklosters war ein einfaches Oblongum ohne Querschiff und Kapellen, nur mit viereckig vortretendem Chor, in den Winkeln jederseits ein kleines Türmchen.<sup>62)</sup>

Zwar wird noch von kunsthistorischer Seite bei zwei Klöstern die Möglichkeit einer Turmanlage behauptet: bei Volkenrode (ca. 1150)<sup>63)</sup> in Thüringen und Herrenalb in Württemberg (2. H. 12. Jahrh.).<sup>64)</sup> Von Herrenalb sagt Dehio selbst nur, „die Konstruktion läßt die Möglichkeit zu, daß Türme vorhanden waren“, und er erklärt diese Ausnahmestellung, indem er darauf aufmerksam macht, daß die ganze Anlage wenig Cisterziensisches an sich habe. Trotzdem halte ich eine Turmanlage für unmöglich. Denn wir sahen ja wie streng das Generalkapitel noch im Jahre 1217 dagegen vorging. Was für das eine Kloster galt, mußte auch für das andere gelten, und hier anzunehmen, daß es dem Generalkapitel nicht bekannt geworden sei, ist bei der Organisation des Ordens undenkbar.

Etwas anders liegt die Sache bei Volkenrode. Die Feststellung des kunstgeschichtlich Bedeutsamen ist hier laut Inventar bis zur Unmöglichkeit erschwert, und es behauptet auch nur, daß die Kirche „jedenfalls“ mit einem Vierungsturm und zwei Westtürmen in Quadern versehen war. Dohme setzt die Einweihung der Kirche in das Jahr 1140.<sup>65)</sup> Das Inventar läßt die Kirche um 1150 erbaut werden. Beide Zahlen sind so in Uebereinstimmung zu bringen, daß 1140 nur, wie so häufig bei Cisterzienserkirchen, die Einweihung des Chores stattfand, in den nächsten Jahren dann an der Westpartie weitergebaut wurde. Jedenfalls scheint aber die Erbauung der Türme dann vor 1157 erfolgt zu sein. In diesem Jahre wurde aber erst das Verbot der Türme erlassen. Ausgeschlossen wäre es also gerade nicht, daß in Volkenrode Türme vorhanden gewesen sind.

Ein einziger Verstoß gegen das Gebot, daß die Dachreiter nur von Holz sein dürften, findet sich in romanischer Zeit. In Bronnbach wird ca. 1200 ein solch massiver Dachreiter errichtet, daß er eine Verstärkung des Vierungsbogens bedingte. Er besteht aus sauber bearbeiteten Quadern und geht etwa in

<sup>62)</sup> Dehio und v. Bezold I. 533, vgl. Dohme S. 28.

<sup>63)</sup> Thüringen Inv. I. 253.

<sup>64)</sup> Dehio I. 187.

<sup>65)</sup> Thüringen I. S. 252.

<sup>66)</sup> Dohme, Filiationstabelle.

Scheitelhöhe der Gewölbe ins Achteck über. Im Innern enthält er Steinstufen bis zur Glockenstube.<sup>67)</sup> Es ist dies nur noch ein äußerliches Festhalten an dem Verbot der Türme.

Noch mehr zeigt sich diese nur äußerliche Beobachtung bei dem Dachreiter, der 1407—9 in Bebenhausen errichtet wurde. Durch allerlei Zutaten und Kunstgriffe macht er gar nicht mehr den Eindruck eines Dachreiters, sondern kommt ganz der Wirkung eines vollständigen Turmes gleich. Von der Grundform des Achtecks ausgehend, baut er sich mit seinen Fialen, durchbrochenem Fensterwerk und seinen Holmen, mit den vielen Wasserspeiern, Krabben und Kreuzblumen zu einem reichen Ganzen auf.<sup>68)</sup>

In all diesen Anlagen hat man wohl weniger die Absicht zu sehen, das Verbot der Türme nicht zu übertreten, als den Ausfluß einer alten traditionellen Gewohnheit.<sup>69)</sup>

#### IV. Allgemeine Verordnungen.

Es sind in diesem Abschnitte noch einige Verordnungen zu behandeln, die in den besprochenen Gruppen wegen ihrer Zwitterstellung nicht untergebracht werden konnten. Auch fehlte es an einer genügend großen Zahl von Belegen, um ihre Beobachtung im einzelnen festzustellen und allgemeinere Schlüsse daraus zu ziehen. Andererseits dienen sie doch dazu, das Bild zu vervollständigen und die bis jetzt gezogenen Folgerungen zu stützen.

In dem schon häufiger angezogenen Briefe eifert der hl. Bernard auch gegen die Gewohnheit, die Fußböden mit Heiligenbildern zu schmücken: „Womit werden die Heiligenbilder auf den musivischen Fußböden geehrt? Man spuckt einem Engel ins Gesicht oder tritt einen Heiligen mit der Ferse. Wozu schmückt ihr, was ihr notwendig beflecken müßt?“

Eine besondere Verordnung dagegen zu erlassen, lag natürlich zunächst keine Veranlassung vor, da schon andere Vorschriften eine reichere Gestaltung des Fußbodens verhinderten. Aber es scheint, daß im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts oder am Ende des 12. Jahrhunderts die Kunst des Tonbrennens im Orden Eingang gefunden hat und sie besonders zu einer reicheren Ausschmückung des Fußbodenbelags angewandt wurde. In dieser Zeit nämlich hatte das Generalkapitel häufiger Veran-

<sup>67)</sup> Baden Inv. IV. 38.

<sup>68)</sup> Württemberg Inv. II. 410.

<sup>69)</sup> In der Anlage von Treppentürmen (vgl. Dohme S. 28 f.) kann ich keine Uebertretung der Vorschrift sehen. Wenn auch der Turmcharakter immer mehr hervortritt, so beherrscht er doch nie die Gesamtwirkung des Baues. Sie sind nur technische und praktische Notwendigkeiten, indem sie einerseits den Zugang zum Dachgeschoß der Kirche vermitteln, andererseits den Gewölbeschub des Mittelschiffes aufnehmen.

lassung dagegen einzuschreiten: 1210 (Art. 12), 1213 (Art. 1), 1218 (Art. 4), 1235 (Art. 12). Die Verordnung von 1210 gibt sogar der Vermutung Raum, daß die Cisterzienser in dieser Fertigkeit schon einen gewissen Ruf erlangt hatten und von ihrer Geschicklichkeit auch außerhalb des Ordens gern Gebrauch gemacht wurde. Darin wird nämlich ein Abt deswegen bestraft, weil er einen seiner Mönche Nicht-Ordenspersonen zur Herstellung von Fußbodenbelag überlassen hatte. Im Jahre 1218 (Art. 4) wird sogar ein besonderes Verbot für den ganzen Orden erlassen, ein Beweis, wie sehr diese neue Kunst im Orden schon Verbreitung gefunden hatte: Bis zum folgenden Generalkapitel muß jeder vorschriftswidrige Fußbodenbelag beseitigt bzw. verbessert sein.

Die Fliese, die sich in den deutschen Cisterzienserklöstern erhalten haben, stammen fast ausschließlich aus dem 13. Jahrhundert. Aus dem 12. Jahrhundert sind keine mehr vorhanden. Der Fußbodenbelag in Buch ist aus verschiedenfarbigen Steinen zusammengesetzt. Die schwarzen und weißen sind Kalkmörtelguß, die roten gebrannter Ton (A. 13. Jahrh.)<sup>70)</sup> Im Hochchor zu Marienfeld zeigen die roten Steine teilweise noch grüne Streifen (1222).<sup>71)</sup> Aus roten, schwarzen und gelben Steinen ist der Belag in der ehemaligen Klosterbibliothek in Eberbach zusammengesetzt, die beiden letzten Arten sind Glasursteine, während rot die Naturfarbe des Tons ist (13. Jahrhundert). Die gepreßten Fliese aus der Kirche (E. 13. od. A. 14. Jahrh.) sind schon kunstvoller. Sie zeigen einfaches Ornament und Umrisse von Blättern.<sup>72)</sup>

Noch schöner und reicher sind die Tonfliese, die sich in Heilsbrunn erhalten haben. Die Umgebung eines Grabsteines ist durch gebrannte Tonsteine mit erhaben gepreßten Ornamenten und mit grüner Glasur gebildet, die sogar figürliche Darstellungen zeigen, z. B. ein Einhorn und ein fabelhaftes Tier mit zwei Huffüßen und zwei Greifenklauen (A. 14. Jahrh.).

Aehnliche Tonfliese waren schon vorher gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Chor zur Herstellung von mosaikartigem Pflaster verwandt worden. Ein grünglasierter Stein zeigt in Basrelief auf wogender Flut ein Schiff, woraus sich ein mit Blättern und Früchten geschmückter Baum erhebt, während darunter zwei Hunde kauern.<sup>73)</sup>

Reste eines eigenartigen Belages haben sich in Riddagshausen gefunden. Er besteht aus gemusterten Tonfliesen, deren

<sup>70)</sup> Königreich Sachsen Inv. Heft 25 S. 267.

<sup>71)</sup> Westf. Inv. II. S. 142, Abb. 69, 70.

<sup>72)</sup> Schäfer S. 84.

<sup>73)</sup> Stillfried S. 218, 219.

Vertiefungen augenscheinlich mit einer Gipsmasse ausgefüllt waren, so daß also die Wirkung des Musters durch verschiedenfarbiges Material unterstützt wurde (2. H. 13. Jahrh.).<sup>74)</sup> Ganz geringe Reste von Tonfliesen stammen aus Hude<sup>75)</sup> und Marienstatt (13. Jahrhundert).<sup>76)</sup> Wahrscheinlich war die Fertigkeit des Tonbrennens in jedem Kloster heimisch, wo das Bodenmaterial die Ausübung eben gestattete. Von Bebenhausen jedenfalls steht es bestimmt fest, daß man sich darauf verstand. Die noch erhaltenen Tonfliese gehen dem Stile nach durch eine längere Zeit hindurch. Im Dorment erreichen sie ihre höchste Pracht.<sup>77)</sup>

Wie sehr das Generalkapitel selbst noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts von Konzessionen entfernt war, zeigt klar die Verordnung von 1203 (Art. 4). Darin wird die Beiseitigung aller Wappenschilde aus den Kirchen des Ordens befohlen. Ein solches Verbot aber mußte zu häufigen Mißhelligkeiten mit den Freunden und Gönnern des Klosters Anlaß geben, da es sich wohl meist um Wappen solcher Personen handelte, sei es, daß ihre Familie eine Grabstätte im Kloster besaß oder in anderer Verbindung mit ihm stand. Das Gebot wird sich wohl nicht haben durchführen lassen. Solche Wappenschilde haben sich in deutschen Klöstern in einer ganzen Anzahl erhalten, teilweise in großer Menge, doch erst von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an: z. B. in Amelunxsborn,<sup>78)</sup> in Maulbronn,<sup>79)</sup> Heilsbronn,<sup>80)</sup> Oliva,<sup>81)</sup> aus späterer Zeit in Raittenhaslach.

Wie die Verordnungen über kirchliche Gewänder und Gebrauchsgegenstände eingehalten wurden, das im einzelnen festzustellen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Die ganz vereinzelter Fälle, wo ein solcher vorschriftswidriger Gegenstand sich erhalten hat, sind direkt belanglos. Wenn z. B. nur eine reich und prächtig gearbeitete Kasel aus Heinrichau (ca. 1300)<sup>82)</sup> angeführt werden kann, so besagt das gar nichts. Etwas anderes aber ist es, wenn 1256 (Art. 7) zu den alten Bestimmungen der Zusatz gemacht wird, daß ein reicherer Ornat gestattet sei, wenn ein Legat oder ein Bischof zelebriert, oder wenn 1268 (Art. 5) der Gebrauch von prächtigen Bechern aus edlem Metall bei der Bewirtung von Fremden erlaubt wird. Es sind dies eben

<sup>74)</sup> Pfeiffer S. 54.

<sup>75)</sup> Sello S. 73.

<sup>76)</sup> Wiesbaden Regierungsbezirk Inv. S. 314 Abb.

<sup>77)</sup> Württemberg Inv. II. 411.

<sup>78)</sup> Braunschweig Inv. IV. S. 128.

<sup>79)</sup> Stillfried 222.

<sup>80)</sup> Paulus 62.

<sup>81)</sup> Westpreußen Inv. I. 113.

<sup>82)</sup> Schlesien Inv. II. 89.

Anzeichen dafür, daß der Cisterzienserorden in dieser Zeit schon viel von seiner Weltfremdheit und ursprünglichen Herbe verloren hatte.

#### Vierter Teil.

### Die Generalkapitelverordnungen und die kunstgeschichtliche Stellung des Cisterzienserordens.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß der Cisterzienserorden trotz seiner kunstfeindlichen Tendenz für die mittelalterliche Kunstgeschichte eine hervorragende Bedeutung hat, daß er auf einem Kunstgebiete direkt richtunggebend gewirkt hat: in der Architektur. Man bezeichnet den Cisterzienserorden allgemein als den Vorläufer, den Missionar der Gotik. Unter den Faktoren die dazu beitrugen, der Gotik zum Siege über den altersschwach gewordenen romanischen Stil zu verhelfen, ist er einer der wichtigsten; ohne ihn wäre die Gotik nie zum Weltstile geworden.<sup>1)</sup>

Von einem Cisterzienserstil schlechthin zu sprechen meidet man zwar, aber die Bauten des Ordens zeigen so viele charakteristische Eigentümlichkeiten, unterscheidende Merkmale, daß man doch immerhin von einem stilistischen Sondercharakter der Ordensbaukunst sprechen kann, in der die Elemente der reifen Gotik gleichsam noch rudimentär vorhanden sind.

Meine Aufgabe kann es nicht sein, diesen Sondercharakter im einzelnen zu schildern. Durch den sachlichen Inhalt der Generalkapitelverordnungen ist das Thema genau umschrieben, und diese geben nur Veranlassung zu allgemeinen Erörterungen, abgesehen von den Verordnungen, die sich direkt mit der Architektur befassen.

Wenn der Cisterzienserorden trotz seiner allgemeinen Ablehnung jeglicher Kunst als etwas Ueberflüssigem dennoch die Architektur pflegte, so liegt das daran, daß sie für ihn unter den Begriff des Nötigen, Zweckmäßigen fiel. Bauen mußte der Orden, das forderte die Notdurft des Lebens und die religiösen Funktionen. Nun ist ja keine Kunst, die dem Gedanken der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit so große Konzessionen macht, wie die Baukunst. Doch hätten nie und nimmer die Cisterzienser bei ihrer Abneigung gegen jegliche künstlerische Formensprache jemals eine Bedeutung für die Architektur gewonnen. Aber das künstlerische Empfinden, das doch nun einmal in jedem Menschen, wenn auch noch so minimal, ruht, läßt sich nicht ganz unterdrücken. Und weil alle anderen Künste durch ein undurch-

<sup>1)</sup> Vgl. Dehio und v. Bezold I. S. 517 f.

dringliches Gehege von Verboten umgeben waren, die Architektur inkonsequenterweise (von unserem Standpunkte aus gesprochen) nicht, so wurde das ganze künstlerische Kapital, das im Orden vorhanden war, allein auf dieses Kunstgebiet eingeschränkt. Alles was an künstlerischem Können, Streben im Orden sich vorfand, kam der Architektur allein zugute. Dem Künstler war es versagt, sein Können der liebevollen Behandlung der Architekturdetails zuzuwenden und so seine Kraft zu verzetteln. Von selbst mußte sich sein Streben auf das große Ganze, auf die wesentlichen Aufgaben der Baukunst richten.

In jenen Jahren nun, in denen der Cisterzienserorden auftrat, machte sich in der Architektur gerade das entgegengesetzte Streben bemerkbar. Es herrschte eine starke Neigung, das Dekorative dem Struktiven unterzuordnen. Das geschah nicht nur, um eine malerische Abwechslung von Licht und Schatten, ein mannigfaltiges Formenspiel zu erhalten, sondern auch ebensowohl um den Schein struktureller Krafterleistung zu erhöhen.<sup>2)</sup>

Die Architektur hatte von der romanischen Kunst keine weiteren Ausbildungsmöglichkeiten zu erwarten, weil sie durch die zu weitgehende Behandlung des Details von den wesentlichen Aufgaben der Architektur abgelenkt wurde.

Dadurch, daß der Cisterzienserorden den Architekten auf sein eigentliches Arbeitsfeld zurückführte, durch eine strenge Ordensgesetzgebung und straffe Organisation dafür sorgte, daß er sich auch innerhalb dieser Grenzen hielt, darin liegt die ungewollte Bedeutung der Cisterzienser für die abendländische Kunstgeschichte. Der Architekt, den ein Kloster annahm, wollte vielleicht auf das Dekorative seine Neigung verlegen; da fand er einen herben, unbesiegbaren Widerstand. Er kam nur zur Geltung bei einer kunstvollen Gliederung des Raumes — diese elementarste Aufgabe ließ ihm die Ordenstradition, und indem er sich ihr widmete — war er der wahrhaftigste Architekt. Er wurde durch die Generalkapitel in eine klare Richtung gewiesen: zu bauen aus den Bedürfnissen der Klostersgemeinde heraus nach den einfachen großen Gesetzen der Raumbehandlung. Und der Erfolg ging dann weit über den Orden hinaus. Denn bei der ungeheuren Verbreitung, die der Orden schon im ersten Jahrhundert seines Bestehens in der abendländischen Welt gewann, mußte die auf Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit hinarbeitende Cisterzienserbaukunst überall Verbreitung und Anerkennung finden. Wie ein Keil drängte sie sich in die Welt der bald ausgelebten romanischen Kunst, und weil auf ihrer Seite der Fort-

<sup>2)</sup> Dehio und v. Bezold I. 652.

schritt, die Wahrheit war, mußte sie Siegerin bleiben. Und weil der Cisterzienserorden eine reiche kolonisatorische Tätigkeit entfaltete, brachte er diese neue Kunst auch in solche Gebiete, wohin die romanische noch nicht gedungen war, und diese wurde so Gesetzgeberin und Vorbild für die Bauten, die sich in dem neuen Kulturland erhoben. Wahrhaftig ein großer Kontrast zwischen Absicht und Erfolg!

Die Verordnungen der Generalkapitel hatten die Wirkung eines Kunstprogramms. Aber sie waren keins, weil ihr Inhalt die Ablehnung jeglicher Kunst war, und wenn die Architektur gerade wegen dieser Verordnungen gedieh und sich entfaltete, so war das eine unbeabsichtigte Wirkung. Hier eine Absicht anzunehmen, heißt dem Cisterzienserorden Unrecht tun. Der offizielle Orden, wie er aus der Gesetzgebung zu uns spricht, ist jeglicher künstlerischen Tendenz bar, und es ist absolut kein Gedanke daran, bei ihm die Absicht vorauszusetzen, „durch den kunstgemäßen Ausdruck einer Idee das klösterliche Ideal verkörpern zu wollen.“<sup>3)</sup> Richtig ist, daß die Cisterzienser „den echtsten und wahrhaftigsten Mönchstil, den die Kunstgeschichte kennt“,<sup>4)</sup> schufen.

Mit der Abneigung gegen alles Ueberflüssige, die zum Verbot aller Künste mit Ausnahme der Architektur führte, ist die kunstgeschichtliche Stellung des Cisterzienserordens nach seiner Hauptursache erklärt, aber noch nicht das Spezifische der Cisterzienserarchitektur. Wie kommen die Ordensbauten zu dem einheitlichen Gepräge, das sie als eine Gruppe für sich erscheinen lassen, und wie kommen sie gerade zu diesem bestimmten Typus? Ein wesentliches Charakteristikum, das Fehlen der Türme, ist ja schon durch die Generalkapitelverordnungen erklärt. Für andere Eigentümlichkeiten sind die verschiedensten Faktoren maßgebend gewesen.

Die Wahl der Schemata ist durch die Opposition zu Cluny bedingt. Leider wissen wir über die ältesten Klöster des Ordens, über Cîteaux und seine vier unmittelbaren Töchter, auf direktem Wege nichts, da sie sämtlich noch im 12. Jahrhundert erneuert wurden. Aber es ist doch noch so viel Material vorhanden, daß auf indirektem Wege wenigstens der Grundplan festgestellt werden kann.

Und da ergibt sich die überaus wichtige Tatsache, daß der Grundplan der Cisterzienserkirchen in ihrem charakteristischen Teile, dem Ostbau, sich in unmittelbarer Anknüpfung an den altcluniensischen entwickelt hat.<sup>5)</sup> In der burgundischen Architek-

<sup>3)</sup> Rüttimann S. 15; vgl. auch S. 41.

<sup>4)</sup> Dehio und v. Bezold I. S. 134.

<sup>5)</sup> Ebendort I. S. 527.

tur lagen nämlich zwei Stilrichtungen gebunden: die eine auf Wiederherstellung altrömischer Bauformen hinielende, die andere auf die kommende Gotik hinstrebende.<sup>6)</sup> Die letztere war vertreten durch die älteren Kirchen der Cluniazenser, vor allem durch diejenige des Mutterklosters, die Abt Majolus errichtet hatte (geweiht 981).<sup>7)</sup> Aber gerade zu der Zeit, als die Cisterzienser sich von Cluny loslösten, fiel Cluny selbst von dem traditionellen Ideale ab. Im Jahre 1089 brach Abt Hugo den Bau des Majolus ab und ersetzte ihn durch einen über jedes bekannte Maß hinausgehenden großartigen Neubau. Für den Chor adoptierte er den Typus von S. Martin in Tours (Rundchor mit Umgang und ausstrahlenden Kapellen),<sup>8)</sup> während bei der früheren Kirche der formbestimmende Kern das Chorquadrat war. Die Kritik des hl. Bernhard gegen „der Bethäuser maßlose Höhe, ihre übertriebene Länge, ihre unnütze Breite“<sup>9)</sup> richtet sich in erster Linie gegen den Prachtbau des Abtes Hugo, und die Cisterzienser griffen mit Absicht auf den einfacheren älteren Bau zurück, den gerade die Cluniazenser fallen ließen und dessen Chor ja für die Cisterzienserkirchen typisch geworden ist. Wie die weitere Grundrißbildung zustande kam, läßt sich nur vermuten. Wahrscheinlich haben hier die rituellen Gebräuche bestimmend eingewirkt, wie z. B. die Verpflichtung für jeden Ordenspriester, täglich die hl. Messe zu lesen, wohl die zunehmende Häufung der Kapellen, worin nach Dehio und v. Bezold der „leitende Faden der Entwicklung“ liegt,<sup>10)</sup> herbeigeführt hat, und andererseits die für die Cisterzienserkirchen so charakteristische Ausdehnung des Langhauses wohl seinen Grund in dem Gebot des abgesonderten Gottesdienstes für Laien hat.

Eine andere Eigentümlichkeit, das Fehlen der Krypta, die ja in der romanischen Epoche zu einem ständigen Attribut des Kirchengebäudes wurde und in der gotischen wieder ganz fehlte, findet sich ebenfalls schon bei den alten Cluniazensern (in Deutschland von Hirsau.<sup>11)</sup> Aber dies ist weniger wichtig, da die Krypta auf die allgemeine Erscheinung des Kirchengebäudes nur bedingten Einfluß ausübt.

Im inneren und äußeren Aufbau wird sicherlich das Streben nach Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, das zum Betonen und zur Vervollkommnung des Struktiven und dadurch zum Gewölbebau, Strebebfeilern usw.<sup>12)</sup> führte, das Leitmotiv gewesen

6) Dehio 2 C. K. S. 92.

7) Vgl. Dehio und v. Bezold I. S. 271 f.

8) Ebendort S. 265.

9) Vgl. Brief.

10) I. S. 528.

11) Dehio und v. Bezold I. 523.

12) In Deutschland zuerst in Thennenbach, Bronnbach nach der Mitte des 12. Jahrhunderts; bis dahin überall flachgedeckte. Dehio und v. Bezold I. 534.

sein. Wenn dem Baumeister die Ornamentik verboten wurde, so blieb ihm frei die Ausbildung der Gewölbe. Da hatte er ein Mittel zu wirken, ohne daß ihm die gestrenge Hand des Generalkapitels in den Arm fiel. Der Abschluß des Schiffes durch eine Decke war einfacher, billiger — aber darauf war der Orden nicht verfallen, den Gewölbebau als das teuere zu untersagen.

Daß ein solch einheitlicher Zug durch die ganze Cisterzienserarchitektur geht, von Einzelheiten abgesehen, in denen sich lokale Einflüsse geltend machen,<sup>13)</sup> ist zum allergrößten Teil auf die Organisation mit dem Generalkapitel als Krönung zurückzuführen. Das Streben nach Uniformierung, wie es sich in den Verordnungen,<sup>14)</sup> im Liber usuum geltend macht, und wie es der ganzen Organisation zugrunde liegt, mußte sich auch in der Architektur geltend machen.<sup>15)</sup> Die Organisation war danach eingerichtet, daß jedes Kloster im engsten Zusammenhang mit den übrigen lebte und auf der anderen Seite so wenig wie möglich mit der Welt in Berührung kam.

Das letztere führte zur Bildung eigener Bauschulen, d. h. infolge des Grundsatzes, ihre Bedürfnisse möglichst selbst zu beschaffen und das Laientum möglichst fernzuhalten, waren die Cisterzienser gezwungen, auch ihre Bauten möglichst mit eigenen Kräften aufzuführen,<sup>16)</sup> und so sammelte sich im Orden allmählich ein Fond von baulichen Erfahrungen, der traditionell von Meister auf Schüler überging, immer mehr sich vergrößerte und vervollkommnete. Es mag ja sein, daß diese Tradition im Laufe der Jahre in einigen Klöstern besonders heimisch wurde, weil das betreffende Kloster unter seinen Insassen einmal einen besonders geschickten Meister zählte, aber das hinderte nicht, daß diese bauliche Erfahrung über das ganze Ordensgebiet verbreitet war und überall im Orden gehegt und gepflegt wurde. Der ganze Orden nahm an ihrer Vermehrung und an ihren Fortschritten teil.

Bei der engen Verbindung der Klöster, ihrem regen Verkehr untereinander, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das alle beherrschte und das von oben besonders gepflegt wurde, ist das ja leicht verständlich. Die Klöster teilten einander ihre Erfahrungen mit, das eine holte sich bei dem anderen Rat. Die Visitationen, die alljährlichen Reisen der Aebte nach Citeaux boten häufigen Anlaß zum gegenseitigen Austausch von Ideen und Erfahrungen. Jeden Tag kehrte der Abt bei seiner Reise zum

<sup>13)</sup> Vgl. Dohme S. 33.

<sup>14)</sup> Vgl. 1289 (Art. 4): Item ut uniformitas per ordinem universum teneatur.

<sup>15)</sup> Parmi les arts, l'art de l'architecture est certainement celui qui a le plus d'affinité, avec les instincts, les idées, les moeurs, les progrès, les besoins des peuples. Viollet-Le Duc. I. 121.

<sup>16)</sup> Ueber Ordensbaumeister vgl. Dohme S. 34, u. „Cisterzienser Chronik“ Zeitschrift. passim.

Generalkapitel in einem anderen Kloster ein, jeder Tag bot neue, reichliche Gelegenheit zum Schauen und Prüfen. Deswegen mußten die Ordensbauten ein einheitliches Gepräge annehmen, deswegen mußte die Cisterzienserkirche im hohen Norden dieselbe werden wie im fernen Süden.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie die Klöster gegenseitig ihre praktischen Erfahrungen austauschten, bietet ein Brieffragment aus dem Kloster Hude, das aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt. Es bezieht sich zwar nicht auf die Baupraxis. Nichtsdestoweniger glaube ich es mit gutem Recht hier anführen zu dürfen. In diesem Fragment wendet sich ein Cisterzienser-Mönch, wahrscheinlich ein Abt, im Interesse eines in seinem Kloster sich befindlichen, der Glasmalerei kundigen Laienbruders, an den Abt von Hude, wo ein Meister dieser Kunst vorhanden war und bittet um Auskunft, ob zu gewissen Zwecken gelbe oder grüne Farbe zu verwenden sei.<sup>17)</sup>

Daß auch Laien zum Bau herangezogen wurden, ist nicht von der Hand zu weisen. Denn unmöglich konnten die Ordensbrüder selbst, trotz des Converseninstituts, die Bauten selbst aufführen und leiten, zumal in Zeiten, wo die Neugründungen häufiger geworden waren. Dafür spricht aber auch schon ein Artikel der Instituta generalis capituli vom Jahre 1134,<sup>18)</sup> der von artifices conducti spricht. Aber die Leitung und Hauptarbeit wird wohl immer in den Händen von Ordensmitgliedern gelegen haben.

Diese Ansicht über den Anteil von Nichtordensleuten an den Bauten der Cisterzienser, die hier vertreten wird, ist bis jetzt die allgemein übliche gewesen. Wenigstens habe ich sie überall gefunden, wo man sich mit der Baukunst der Cisterzienser beschäftigt. Es braucht ja bloß an Dohme, Dehio erinnert zu werden. Nur ein Beispiel abweichender Ansicht ist mir bekannt geworden: Im Handbuch der Architektur behauptet Hasak rund heraus: Die Cisterzienserbaumeister sind keine Mönche, sondern Laien gewesen.<sup>19)</sup> Das ist geradezu eine revolutionäre Behauptung. Wie will man denn da die Uebereinstimmung in allen Cisterzienserbauten erklären, jene frappierende Uebereinstimmung, die die Bauten des Ordens im hohen Norden sowohl als auch im tiefen Süden als Kinder eines Geistes auf den ersten Blick erkennen läßt?<sup>20)</sup> Mit den Vorschriften des

17) Abgedr. Sello, Hude S. 89, 90.

18) Nomast. cap. 24 S. 253.

19) II. 4. S. 222 f.

20) Ein höchst interessantes Beispiel für die Selbständigkeit der Cisterzienserbaukunst, ihre Eigenart, bietet Altenberg. Es ist bekannt, wie abhängig alle bedeutenden gotischen Kirchen der Rheinlande vom Kölner Dom sind, und man betont ja auch immer mit Vorliebe die Abhängigkeit des bergischen Doms, dessen Erbauung im Anschluß an den sieben Jahre vorher begonnenen Kölner Dom erfolgte (1255)

Ordens, mit seinen religiösen Gebräuchen allein läßt sich das nicht erklären. Es wäre doch eigenartig, wenn ein jeder der Hunderte von Architekten, die im Laufe der Jahre für die Cisterzienser bauten, sich auf dieselbe Art und Weise mit den gegebenen Faktoren abgefunden hätte, keine andere Lösung gefunden. Bei der Erklärung des Spezifischen in der Cisterzienserbaukunst ist die Annahme von Ordensbaumeistern, oder wenn man will einer Ordensbauschule im Sinne Dohmes der wesentlichste Faktor. Es ist deswegen unbedingt erforderlich, die Behauptung Hasaks hier näher zu prüfen.

Er untersucht speziell die Frage nach dem Stande der Baumeister in romanischer Zeit. Hierbei kommt er zu dem Resultate: „Die gesamten geistlichen Baumeister romanischer Zeit verdanken ihr Dasein Uebersetzungsfehlern; nur ganz wenige derselben werden tatsächlich als Baumeister oder Künstler gepriesen, und dies ist obendrein ersichtlich fast ausnahmslos Schmeichelei.“ Hier ist keine Veranlassung, auf die Richtigkeit bezw. Unrichtigkeit dieses Satzes einzugehen. Es genügt auf den Aufsatz von E. Michael in der Zeitschrift für katholische Theologie 1909 S. 373 zu verweisen, der sich eingehend mit dieser Behauptung und ihren Beweisen befaßt und zu dem Resultat kommt: „Unter den Baumeistern, die in Betracht kommen, sind also fünf Laien und fünf Geistliche gewesen.“<sup>21)</sup> Wohl aber sind für uns die Ausführungen wichtig, die Hasak am Schlusse seiner Beweisführung bringt. Sie sind so wichtig, daß sie im Wortlaut hier mitgeteilt werden müssen:

„Wenn wir auch die Urkunden auf die romanische Zeit beschränken müssen, so sei hier doch ein Abschweif auf die Cisterziensersbaumeister gestattet, da man von diesem auch zu gotischer Zeit noch behauptet, daß sie Mönche gewesen seien.

„Ueber einen Baumeister des Klosters Walkenried im Harz hat sich folgendes erhalten: *Fuit aliquando in monasterio nostro architectus aliunde conductus. Illius uxor praegnans maritum sequuta ante portam Elrichia vidit forte duos iuvenes temulentos digladiantes; quorum alter alteri manum amputavit. Femina hac re visa consternata est, et in monasterium veniens enixa est*

Und doch läßt sich in Altenberg nachweisen, daß die Leitung ein von Köln nicht beeinflusster Künstler hatte, die Ausführung allerdings in den Händen von Steinmetzen lag, die auch am Kölner Dom gearbeitet hatten, eine Tatsache, die sich an keiner andern von Köln beeinflussten Kirche nachweisen läßt. Hätte wohl ein Architekt, der nicht Cisterzienser war und der nicht in der Tradition der Ordensbauschule lebte, sich so selbständig gegenüber dem überall siegreich vordringenden Kölner Einfluß gezeigt? — (Ich verdanke diesen Hinweis einer mündlichen Mitteilung von Geheimrat Prof. Dr. Clemen). — Damit wird die 1913 oder 1914 als Bonner Dissertation erscheinende Untersuchung über die Einführung und die Entwicklung der frühgotischen Architektur in Köln und seinem Bezirke von Joh. Schumacher zu vergleichen sein.

<sup>21)</sup> S. 382.

infantem altera manu destitutum. (Siehe Chronicon Walkenredense Eckstormii. Helmstadt 1617, S. 109.)“ (Folgt Uebersetzung.)

„Hier haben wir also im Cisterzienserkloster einen verheirateten Baumeister. Und wenn uns sein Name auf die Jahreszahl nicht überliefert sind, so fehlt in anderen Cisterzienserklöstern auch solches nicht.“

„Zu Arnsburg in der Wetterau steht unter einer Urkunde vom Jahre 1215 als Zeuge: Ditericus, magister operis. (Baur, L.: Urk.-Buch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, Darmstadt 1851, S. 6.)“

„In Saar (an der böhmisch-mährischen Grenze) ist der Sohn eines solchen Baumeisters Cisterziensermönch geworden, nachdem er selbst Baumeister gewesen ist. Dieser Mönchsbaumeister hat die Chronik Saars in lateinischen Versen niedergeschrieben, und darin meldet er:

Qui vult scire tamen, quis sim vel quod mihi nomen.

Audiat et dicam sicut per carmina pandam:

In scolis dictus Heinricus erram lapicida.

Filius Eckwardi lapicide, qui tamen istud

Capitolum fecit, struxit quoque plura . . . .

Sub patre Walthelmo cum patreque matreque veni (1243).

Siehe Fontes rerum Bohemicarum. Prag 1874 III, S. 548.“ (Folgt Uebersetzung.)

„Belege dafür, daß Laienbaumeister Cisterzienserklöster gebaut haben, sind also vorhanden; dagegen werden wir sehen, daß Belege für das Gegenteil nicht vorhanden sind, daß die Mönchsbaumeister nur falschen Uebersetzungen ihr Leben verdanken.“<sup>22)</sup>

Es folgt nun der Beweis, daß die Cisterziensermönche, die die Operarii des Domes von Siena waren, nicht die Künstler, wie angenommen, sondern die Bauverwalter waren, und daß sie lediglich durch die falsche Uebersetzung des „Operarii“ zur Architektenwürde gekommen seien. So weit Hasak.

Die Schwächen dieser ganzen Beweisführung sind zu offenkundig. Nach diesen Ausführungen muß jeder Unbefangene meinen, die Cisterzienser-„Operarii“ von Siena seien die einzigen Baumeister, die man aus dem Orden nennen könne. Warum wählt Hasak gerade dies Beispiel, wo es sich um die Tätigkeit von Cisterziensern an einem Nichtordensbau handelt, warum beweist er nicht, daß einer von jenen Cisterziensern, die als Baumeister an Ordensbauten bekannt sind und die meistens in den einschlägigen Werken, die über Cisterzienser-Baukunst handeln (z. B. Dohme)<sup>23)</sup> genannt werden, ihre Würde einem

<sup>22)</sup> Handb. II. S. 240, 1.

<sup>23)</sup> Vgl. auch Curmann S. 22.

Uebersetzungsfehler verdanken? Und wenn er wirklich etwas beweisen wollte, müßte er dartun, daß alle, oder wenigstens die größte Anzahl der uns als Baumeister bekannten Cisterzienser mit Unrecht zu ihrem Amte gekommen seien. Wie steht's denn mit dem viel zitierten Achard, dem „Architekten“ des hl. Bernard? Von ihm sagt das Exord. mag.<sup>24)</sup>: Qui etiam in iuventutis suae robore jubente simul et mittente beatissimo Bernardo Abbate suo plurimorum coenobiorum imitator et structor devotus exstiterat.

Wie verhält es sich mit dem anderen Baumeister des hl. Bernard, Gaufrid, der den Bau von verschiedenen Klöstern leitete? (Fountains in England, Clairmarais?)<sup>25)</sup> Hätte Hasak hier bewiesen, daß es sich um „Uebersetzungsfehler“ handelte, dann stände seine Behauptung auf festeren Füßen. Aber m. E. liegt es klar zutage, daß es sich hier nur um wirkliche Baumeister handeln kann. Warum sollen aber die Cisterzienser gerade in diesem Punkte von der Praxis des Stifters abgegangen sein, wo sie sich doch sonst bemühten, die Verhältnisse der ersten Zeit des Ordens zu konsolidieren, den hl. Bernard als Vorbild zu nehmen, zumal alles darauf hindrängte, gerade in der Frage der Baumeister an dem vom Stifter gegebenen Beispiele festzuhalten?

1. Die Cisterzienser hatten ganz im allgemeinen das Prinzip, sich möglichst von der Welt abzusondern, also auch die Laien so viel wie möglich zu meiden.

2. Die Kunstanschauung der Cisterzienser lief der herrschenden diametral entgegen. Bei jedem Auftrag, den sie einem Architekten erteilten, war ein Konfliktfall gegeben, wie die Cisterzienser wohl wissen mußten. Es lag in ihrem Interesse, ihn zu vermeiden.

3. Sie konnten auch die nötigen Kräfte zur Verfügung haben. Denn sie waren doch ein Handarbeiterorden, und die Architektentätigkeit die einzige künstlerische Tätigkeit, die gestattet war. Was sollten denn die Männer machen, deren Geist einen höheren Flug nahm, jene Mönche, in denen vollends ein Stück Künstler schlummerte? Als Bildhauer und Maler betätigten konnten sie sich nicht; die Baumeistertätigkeit war die einzige, bei der sie ihrer Naturanlage und der Vorschrift genügen konnten.

4. Wenn wir die Geschichte der einzelnen Klöster in den ersten Jahrhunderten durchsehen, so zeigt sich, daß die Klöster in jener Zeit fast immer bauten. Die Bautätigkeit in einem

<sup>24)</sup> Dist. III. cap. 20 (Migne 185 S. 1078).

<sup>25)</sup> Vita prima s. Bernardi lib. IV. cap. 2 n. 10 (Migne P. L. 185, 327 C. u. bei Janaschek S. 37).

Cisterzienserkloster ruhte selten. Es dauert oft 100 bis 150 Jahre, ehe die Kirche fertig ist. Das einzelne Kloster hätte also auch einen Laienarchitekten in dauerndem Dienste haben müssen. Es ist aber auch unrichtig, wenn Hasak behauptet, daß keine Belege für Cisterzienser-Baumeister vorhanden sind: Es sind eine ganze Anzahl — außer den beiden genannten — Cisterzienser als Architekten nachgewiesen. Sie alle mit den nötigen Belegen aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Es genügt, auf den Aufsatz von Michael in Zs. f. kath. Theologie 1908, S. 213 hinzuweisen, wo m. E. die Existenz von einer ganzen Reihe Cisterzienser-Architekten bewiesen wird. Ich behaupte aber meinerseits, daß die positiven Beweise, die Hasak für seine Behauptung, die Cisterzienser-Baumeister seien Laien gewesen, bringt, nicht stichhaltig sind.

Zunächst: Er hat nur drei Beispiele beibringen können gegenüber der großen Zahl, die die andere Ansicht stützen. Ferner: Von diesen drei Beweisen kann ich nur einen als stichhaltig ansehen, aber auch diesen nicht einmal in der Form, wie Hasak ihn bringt. Es ist der dritte. Hasak fügt den Versen die Uebersetzung bei: „Wer aber wissen will, wer ich sei oder was mein Name, höre und ich werde es sagen, wie es durch Gedichte zu erzählen ist. Auf den Schulen wurde ich Heinrich Lapidica genannt, Sohn des Lapidica Eckward, welcher diesen Chor herstellte, auch vielerlei anderes baute...“ (S. 241.)

Nach dieser Uebersetzung ist es gar nicht erwiesen, daß Eckward als Baumeister am Bau tätig war. Es steht da: der Steinmetz Eckward, welcher... Also könnte auch hier die Tätigkeit des Eckward als Steinmetz an dem Bau gemeint sein; aber im Text steht ein *tamen*, das Hasak übersehen hat. M. E. ist Lapidica das zu „tamen“ korrespondierende Wort: Eckward, obwohl Steinmetz, hat diesen Chor gebaut. Hier scheint also ein Fall vorzuliegen wo ein Laie bei den Cisterziensern Baumeister war.<sup>26)</sup> Aber die anderen Beispiele halte ich nicht für beweiskräftig. Bei dem ersten ist keine Jahreszahl überliefert, es kann also auch ins Spätmittelalter fallen. Ferner scheint mir die Form der Erzählung darauf hinzudeuten, daß der Berichterstatter es als Ausnahme betrachtet: *Fuit aliquando in monasterio nostro architectus aliunde conductus.*

Unbegreiflich ist mir aber, wie Hasak das zweite Beispiel ohne weiteres für seine Meinung in Beschlag nehmen kann. Die Urkunde aus dem Kloster Arnsburg führt als Zeugen an: *Ego Meffridus abbas; Anselmus prior; Johannes subprior. Marquardus cellerarius; Ditericus magister ope-*

<sup>26)</sup> Man kann schließlich auch annehmen, daß *tamen* nur Flickwort ist. Dann wäre dieser Beweis auch nicht stichhaltig.

ris; Cunradus magister de Colnhusen; Anselmus de Gulle et a. q. ph. (Baur Urkundenbuch S. 86.) Wer gibt denn Hasak ein Recht, diesen Ditericus sofort als Laien in Anspruch zu nehmen? Hier ist doch eher anzunehmen, daß er ein Cisterzienser war, zumal er doch sofort hinter vier Cisterziensern rangiert und dieser Titel magister operis häufiger von Cisterziensern getragen wird.<sup>27)</sup>

Der Beweis, daß die Baumeister der Cisterzienserkirchen in der Regel Laien waren, ist m. E. Hasak völlig mißlungen. Es muß die bis jetzt herrschende Ansicht bleiben, daß sie in der Regel Ordensangehörige und höchstens in der Ausnahme Laien waren. Damit war aber auch die Hauptgewähr gegeben, daß die Ordensvorschriften erfüllt wurden. Denn damals wird es wie heute gewesen sein: Der Architekt schrieb dem Steinmetz bezw. Maurer vor, wie er es haben wollte und danach hatte der Arbeiter sich zu richten. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß diese Steinmetzen ganz ohne Einfluß für das allmähliche Abweichen von den Ordensvorschriften waren.

Es ist klar, daß die Cisterzienser die Bauten nicht allein mit eigenen Kräften ausführen konnten.

Wegen des Converseninstitutes waren sie weniger auf die Hilfe von Nichtordensmitgliedern angewiesen, als die alten Benediktiner. Und wo sollten sie sie auch so leicht bekommen haben, vor allem in den ersten Zeiten des Ordens. So schnell wird sich kein Laie dazu hergegeben haben, in den weitabgelegenen, ungesunden Gegenden, wie solche wenigstens in der ersten Zeit prinzipiell aufgesucht wurden, zu arbeiten. Hohen Lohn zu geben waren die Cisterzienser damals auch nicht imstande. Anders wurde es natürlich, als der Orden eine gefestigte Position errungen hatte, als seine Klöster vermöglich und mächtig geworden waren und sich rings im Umkreis Kulturland dehnte.<sup>28)</sup> Damals werden die Laien in größerer Zahl an den Ordensbauten tätig gewesen sein, und in diesen Zeiten erst werden auch einzeln Laienbaumeister herangezogen worden sein. Den Zeitpunkt genau festzustellen, wo diese Bewegung einsetzte, ist natürlich unmöglich und wird sich nach Lage und Wohlstand des Klosters verschieden herausstellen. Vor 1200 fällt er aber keinesfalls; er tritt also ein, nachdem die Cisterzienser Baukunst schon ihr spezifisches Gepräge trug.

Ueber den Anteil der Laien etwas Bestimmtes auszusagen, ist nur da möglich, wo urkundliches Material darüber vorhanden ist. Daran fehlt es aber. Ueber ihre Beteiligung geben nur noch

<sup>27)</sup> Vgl. E. Michael, Zeitschrift für katholische Theologie 1908, S. 223.

<sup>28)</sup> Vgl. E. Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden, im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1910.

die Steinmetzzeichen sichere Auskunft. Wo wir solche finden, ist ein Anteil von Laien nicht abzustreiten. Ich kann leider nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Klöstern anführen, wo sich solche finden.

Eußerthal 1148—1260 Bauzeit.<sup>29)</sup>

Ebrach: S. Michaelskapelle. Erstes Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.<sup>30)</sup>

Ebrach: Kirche: 1200—1285.<sup>31)</sup>

Bronnbach: Im Glockenturm am Dachboden. Anfang des 13. Jahrhunderts.<sup>32)</sup>

Riddagshausen: Kirche 1275 geweiht.<sup>33)</sup>

Amelunxsborn: Am Chor 1300 — Mitte des 14. Jahrhunderts.<sup>34)</sup>

Thennenbach: Zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.<sup>35)</sup>

Bebenhausen: Kreuzgang 1471—1496.<sup>36)</sup>

Sicherlich sind noch eine weit größere Anzahl vorhanden. Die Inventare scheinen sie nicht immer berücksichtigt zu haben,<sup>37)</sup> obwohl sie von Wichtigkeit sind. Ließe sich doch bei den Cisterzienserkirchen z. B. nur so der Anteil von Laien auf sichere Weise feststellen.

Immerhin steht eine Beteiligung von Laien an den Ordensbauten in frühgotischer und gotischer Zeit fest. Das konnte nur dazu beitragen, die allmähliche Emanzipation von den Ordensvorschriften zu beschleunigen. Und diese freie Richtung mußte um so größeren Einfluß gewinnen, um so weniger Widerstand finden, je weiter die Auslegung der Vorschrift wurde und je mehr die ursprüngliche Strenge einer mildereren Auffassung Platz gemacht hat.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung.

In die Freude über die vollbrachte Arbeit — unbekümmert um Gelungen oder Nichtgelungen — will sich ein kleiner Mißton einschleichen. Ich meine nicht jenes selbstverständliche Gefühl des Unbefriedigtseins über den Abstand zwischen Wollen und Können, zwischen Erreichtem und Erstrebtem; es ist viel-

<sup>29)</sup> Rheinpfalz Inv. I. S. 73.

<sup>30)</sup> Jaeger S. 41.

<sup>31)</sup> Jaeger S. 21.

<sup>32)</sup> Baden Inv. IV. 38. Wir haben also hier unzweifelhaft eine starke Beeinflussung durch Laien, da der Glockenturm der einzige Verstoß aus romanischer Zeit ist, der angeführt werden konnte.

<sup>33)</sup> Pfeifer S. 49.

<sup>34)</sup> Braunschweig Inv. IV. S. 128.

<sup>35)</sup> Baden Inv. VI. S. 235.

<sup>36)</sup> Württemberg Inv. II. 406.

<sup>37)</sup> Von Altenberg versicherte mir z. B. der Provinzialkonservator der Rheinprovinz, Herr Prof. Renard, daß eine ziemlich große Zahl vorhanden wären. Ebenso trägt in Heisterbach fast jeder Stein Zeichen.

mehr das Gefühl, nicht immer wahr, nicht immer gerecht gewesen zu sein.

Es mag ja sein, daß jedes Thema unter seiner Absichtlichkeit, Eingeschränktheit zu leiden hat, etwas Gezwungenes und Gemachtes hineingerät. Aber wohl nirgendwo äußert sich das so sehr, wie bei der vorliegenden Arbeit, die doch letzten Endes auf einen Vergleich hinausläuft, einen Vergleich, der dadurch noch einen besonderen Einschlag bekommt, daß das eine Vergleichsglied — das Ideal — immer und immer über dem anderen schwebt, nie seinen Platz ändert, immer dasselbe Oben und Unten gegeben ist, nie ein Nebeneinander oder ein anderes Unten und Oben.

Man ist gezwungen, die Gegensätze möglichst scharf herauszuarbeiten, gegenüberzustellen und die Scheidelinie scharf und deutlich hervortreten zu lassen. Wo aber ließe sich das bunte Leben der Wirklichkeit so reinlich scheiden und auf so ausgeklügelte Formeln spannen? Es wird festgestellt: „Hier liegt also eine Uebertretung vor.“ Ein ganz falscher Eindruck wird dadurch geweckt, ein moralisierender Einschlag liegt darin. Aber wie will man sich da ausdrücken?

Hab ich es mal gehört, die Wissenschaft müßte eine eigene Sprache haben, in der die Worte kalt und ruhig wie Granit zusammengebaut würden, unberührt von der Parteien Haß und Liebe.

In dieser Arbeit konnte fast nur von „Uebertretungen“, „Verstößen“ der Cisterzienser die Rede sein. Jedes Werk der bildenden und zeichnenden Künste mußte als ein Produkt des „Ungehorsams“ hingestellt werden. Wo es anging, wurde schon in der Arbeit darauf hingewiesen, daß es sich bei den immer weitergehenden Abweichungen in Sachen der Kunst von den Forderungen des hl. Bernhard um ein langsames organisches und darum notwendiges Anwachsen handelte, dessen Keim schon von vornherein in den Verboten selbst lag. Sie waren ein Verstoß gegen eine Naturanlage der menschlichen Seele selbst, und eine solche läßt sich auf die Dauer nicht unterdrücken. Sie bricht sich mit Gewalt Bahn. Der den Cisterzienserorden zunächst beherrschende Gedanke der Askese konnte wohl für den Anfang jede Kunstbestrebung hindern, aber allmählich, nach und nach mußte sich jenes Grundbedürfnis der menschlichen Natur regen und nach Betätigung streben. Und es ist gewiß ein gutes Zeichen, daß es so lange dauerte, ehe jener Trieb es wagte, frei sein Haupt zu tragen.

Auch ein Orden ist ein Werk von Menschenhand, unterworfen den ehernen Gesetzen, denen Mensch und Menschengebilde untertan sind, den Gesetzen des Wachstums und der

Veränderung, des Werdens und Anderswerdens, des Kommens und Gehens.

Was würde der hl. Bernard gesagt haben, wenn er um 1780 durch die Klöster seines Ordens hätte wandeln können? Zwar an der Lage hätte er sie erkannt und an dem Fehlen der Türme hätte er glauben können, noch immer wirke sein Geist und das herbe Gebot seiner Tage. Aber wenn er in Grüßau die Kirche betreten hätte, wie hätte er gestaunt über den sinnverwirrenden Luxus und die reiche, alle Mittel verwendende Kunst. Was hätte er gesagt, wenn er in Leubus aufgefordert worden wäre, in den Chorstühlen Platz zu nehmen, wo von den Rückwänden der Gegenseite ihm ein ganzes Konzert von musizierenden Engeln den fast weltlichen Triumph der Musik gezeigt hätte? Wie wäre er erschrocken über die Gemälde des schlesischen Raffaels, der die schlesischen Cisterzienserklöster mit seinen vortrefflichen Bildern angefüllt hatte und fast als ein Maler des Ordens bezeichnet werden darf. Und wäre er die Treppen des Riesenbaues hinaufgeschritten und hätte den Fürstensaal betreten mit seiner Verherrlichung des österreichischen Kaiserhauses, er hätte dieselbe Stimmung empfunden, die Friedrich der Große bekundet haben soll, als er solche Pracht erblickend ein wenig boshaft die Frage stellte: ob denn die Apostel dereinst auch so gewohnt hätten.

Und wäre sein Tadel berechtigt gewesen?

#### Anhang.

#### Die Statuten der Generalkapitel, die in Beziehung zur künstlerischen Betätigung stehen.

1134.

Artikel 1. In civitatibus, in castellis, aut villis nulla nostra construenda sunt Coenobia; sed in locis a conversatione hominum semotis.<sup>1)</sup>

Artikel 4. Vestitus simplex et vilis absque pellicis, camisiis, stamiis: qualem denique regula descripsit.<sup>1)</sup>

Artikel 10. Altarium linteamina, ministrorum indumenta, sine serico sint, praeter stolam et Manipulum. Casula vero non nisi unicolor habeatur. Omnia Monasterii ornamenta, vasa utensilia, sine auro et argento, praeter calicem et fistulam: quae quidem duo sola argentea et deaurata, sed aurea nequaquam habere permittimus.<sup>2)</sup>

Artikel 13. De firmaculis librorum interdicimus ne in ecclesiarum libris aurea, vel argentea sive deargentata vel de-

1) Nomast. Cist. S. 246.

2) " " S. 249.

aurata habeantur retinacula, quae usu firmacula vocantur et ne aliquis codex pallio tegatur.<sup>3)</sup>

Artikel 20. Sculpturae vel picturae in ecclesiis nostris seu in officinis aliquibus Monasterii, ne fiant interdiximus: quia dum talibus intenditur, utilitas bonae meditationis vel disciplinae religiosae gravitatis saepe negligitur; cruces tamen pictas, quae sint lignae, habemus.<sup>4)</sup>

Artikel 81. Literae unius coloris fiant et non depictae. vitreae albae fiant, sine crucibus et picturis.<sup>5)</sup>

## 1152.

Artikel 8. Nullus praeter regem sive reginam, sive archiepiscopus et episcopus in nostris sepeliantur ecclesiis.<sup>6)</sup>

## 1157.

Artikel 15. Cruces cum auro non habeantur, nec tam magnae quae congrue non portentur ad processionem; sed ad altare ponantur. Item aureae vel argenteae cruces notabilis magnitudinis non fiant.<sup>7)</sup>

Artikel 16. Turres lapideae ad campanas non fiant. Domus extra portam cadant.<sup>8)</sup>

Artikel 12. Portas vel ostia ecclesiae suae albo colore qui voluerit poterit colorare.<sup>9)</sup>

Artikel 29. Artifices intra claustrum vel tam prope operentur, ut ad horas regulares possint occurrere.<sup>10)</sup>

Artikel 47. Monachos vel conversos artifices ad operandum saecularibus concedi non licet.<sup>10)</sup>

## 1180.

Artikel 5. In oratoriis nostris non sepeliantur, nisi reges et reginae et episcopi, in capitulis abbates vel etiam praedicti, si maluerint.<sup>11)</sup>

## 1181.

Artikel 11. Panni tincti et curiosi ab ordine nostro penitus excluduntur.<sup>12)</sup>

## 1182.

Artikel 11. Vitreae picturae infra terminum duorum annorum emendentur, alioquin ex nunc abbas et prior, et celle-

3) Nomast. Cist. S. 250.

4) " " S. 252.

5) " " S. 271.

6) Martene IV. S. 1245.

7) " " IV. S. 1247.

8) " " IV. S. 1247.

9) " " IV. S. 1247.

10) " " IV. S. 1248.

11) " " S. 1252.

12) " " S. 1253.

rarius omni sexta feria jejunent in pane et aqua, donec sint emendatae.<sup>13)</sup>

## 1183.

Artikel 15. In lenis artificiose fiunt varietatis colorum in monasteriis nostris; quod ne ulterius fiat modis omnibus prohibemus: sed si contigerit quod fimbrias tinctas emerint, non nisi unius coloris in una lena ponant.<sup>14)</sup>

## 1185.

Artikel 4. Unam tantum crucem licet super altare ponere praeter communem ligneam cum vase reliquiarum sine cereis, in praecipuis festivitibus tantum ad missas.<sup>15)</sup>

Artikel 20. Fibulae non nisi ligneae et flexiles fiant.<sup>16)</sup>

## 1189.

Conversi Ordinis nostri in quibusdam provinciis, qui de consuetudine solent exigere pitantias, cum aliquas domos ceperint aedificare, vel consummaverint vel messionibus expletis, quod quia contra honestatem ordinis est, prohibitum est in Cap. Generali, ne ulterius fiat, si vero Prior vel Cellerarius vel alius monachus hoc fecerit vel consentiet, tribus diebus sit in levi culpa . . .<sup>17)</sup>

## 1192.

Artikel 14. Dormitorium Longi-Pontis infra triennium ad formam ordinis redigatur, non obstante sententia, quae de non aedificando et debitis continetur. Abbas autem Longi-Pontis qui contra formam et consuetudinem ordinis huiusmodi aedificium construxit, quadraginta diebus sit extra stallum suum, et sex in levi culpa, uno eorum in pane et aqua. Quod si forte infra hoc terminum factum non fuerit, nullus ex tunc et in reliquum in eo dormiat, et abbas in sequenti capitulo super hoc veniam petat.<sup>18)</sup>

Artikel 16. Dominus abbas Claraevallis, qui apud Valcellas ad visitandum constitutus quosdam excessus ibi non correxit; et praecipue aedificium ecclesiae, quod sumptuosum nimis est et superfluum, et multos scandalizat, tribus diebus sit in levi culpa: et injungitur ei quatenus adscitis sibi abbatibus de Fusneio et de Ursicampo ad locum accedant nominatum (f. Ut sic emendent ecclesiae aedificium quod mal. etc.)<sup>19)</sup> et sic emendare quod ecclesiae aedificium id male et contra ordinis simpli-

<sup>13)</sup> Martene S. 1254.

<sup>14)</sup> " S. 1256.

<sup>15)</sup> " S. 1275.

<sup>16)</sup> " IV. S. 1259.

<sup>17)</sup> Hs. des Luz. St.-Arch.

<sup>18)</sup> Martene IV. S. 1274.

<sup>19)</sup> Die eingeklammerten Worte stehen in der Ausgabe am Rand.

citatem actum est, ut qui audierint similia de cetero non praesumant.<sup>20)</sup>

## 1193.

Artikel 10. Abbas de Salem qui in oratorio suo mortuam sepelivit, octo diebus sit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua, et quadraginta diebus sit extra stallum suum. Et de cetero nullus extra decretum ordinis istud facere praesumat.<sup>21)</sup>

## 1194.

Artikel 8. Lapides positi super tumulos defunctorum in claustris nostris coequentur terrae, ne sint offendiculo transeuntium.<sup>22)</sup>

Artikel 27. Abbas Bonnae-Vallis (Bonneveaux), qui sepultus est in oratorio pro religionis suae opinione, ibi sic remaneat. De his vero qui contra ordinis formam hoc facere praesum(p)serant dominus Cistercii diligenter inquirat et digne castiget.<sup>23)</sup>

## 1199.

Artikel 1. Monachi qui rithmos fecerint, ad domos alias emittantur, non reversuri, nisi per capitulum generale.<sup>24)</sup>

Artikel 3. Prohibetur ne in altaribus nostris habeantur mappae limbatae. Quod si aliter fuerit, sacrista domus illius in qua fuerit idem factum, tribus diebus sit in levi culpa. Qui hoc fieri iusserit, simili culpae subiacebit.<sup>25)</sup>

## 1203.

Artikel 4. Abbates nostri ordinis, in quorum oratoriis scuta dependent, provideant, ut quam citius amoveantur, et ab octava Omnium sanctorum sint in pane et aqua, si ex tunc digne non fuerit emendatum.<sup>26)</sup>

## 1204.

Artikel 11. De imaginibus Loci-Regii penitus amovendis, committitur abbati de Curia-Dei, qui accedens ad locum diligenter provideat curiositates imaginum, quas constat fieri contra statutum ordinis nostri, amoveri penitus usque ad Natalem domini. Abbates de Prulliaco et de Sacro-Portu conveniant super hoc dominum Parisensem, ad cuius instantiam hae factae sunt, imagines et picturae, ut hoc cum factum fuerit, sustineat patienter; quia hoc ipsum sustinere non potest in patientia capitulum generale.<sup>27)</sup>

20) Martene IV. S. 1274.

21) " S. 1276.

22) " S. 1279.

23) " S. 1281.

24) " S. 1293.

25) " S. 1293.

26) " S. 1299.

27) " S. 1301.

## 1210.

Artikel 12. Abbas de Belbec (Beaubec) qui monachum suum personis, quae non sunt de Ordine, ad constituenda pavimenta, qua levitatem et curiositatem praeferunt, longo tempore concessit, tribus diebus erit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua. Et monachus intra festum Omnium Sanctorum revocetur, et non nisi personis Ordinis nostri de cetero commodandus, apud quas non praesumat construere pavimenta quae maturitatem ordinis non praetendent.<sup>28)</sup>

## 1213.

Artikel 1. Auctoritate capituli generalis inhihetur ne de cetero fiant in ordine picturae sculpturae praeterquam imaginem Salvatoris Christi, neque varietates pavementorum nec superfluitates aedificiorum et victualium, et a nullo abbate portentur scrinia, quae vulgo cofria appellantur etc.<sup>29)</sup>

## 1215.

Cum audivit C. G., quod in ecclesia Vallis-Ecclesiarum, quaedam picturae et celaturae fiant, quae deformant antiquam ordinis honestatem, praecipitur auctoritate cap. G., ut curiositates praedictae ad consuetam simplicitatem Ordinis reducantur. Es scribetur honeste D. Infanti primogenito Regis Castellae, ne forte propter hoc in aliquo offendatur.<sup>30)</sup>

## 1216.

Imagines et cruces sculptae quae dicuntur esse in domo S. Prudentii infra Natale Domini amoveantur. Sin autem Abbas et Prior et Cellarius et Sacrista, sint omni sexta feria in pane et aqua.<sup>31)</sup>

## 1218.

Artikel 4. Praecipitur ut omnis varietas pavementorum de ecclesiis nostris infra sequens capitulum amoveatur, ab eo tempore abbas, in cuius domo illud emendatum non fuerit ad Cap. Gen. veniat super hoc veniam petiturus.<sup>32)</sup>

Artikel 17. Abbas vero de Boheriis, qui praeceptum capituli generalis transgressus est, tribus diebus sit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua.<sup>33)</sup>

## 1231.

Artikel 4. Districte praecipitur ut novitates et superfluitates in picturis in sculpturis in aedificiis, in vestibis pretiosis, et aliis, similibus, quae deformant antiquam ordinis honestatem

<sup>28)</sup> Martene IV. S. 1308.

<sup>29)</sup> " S. 1312.

<sup>30)</sup> Hs. im Luz. St.-Arch.

<sup>31)</sup> Ebenda.

<sup>32)</sup> Martene IV. S. 132.

<sup>33)</sup> Hs. d. Luz. St.-Archivs.

ab omnibus domibus ordinis penitus evellantur, nec abbates nec alii de ordine sibi emant de cetero palefridos precio summam XX librarum Tutenensium excedente. Et haec omnia patres abbates in visitationibus diligenter inquirant, et faciant similiter observari.<sup>34)</sup>

## 1235.

Artikel 12. Pavimentum curiosum quod est in ecclesia de Gardo penitus evertatur, et ad antiquam simplicitatem ordinis redigatur. Abbas qui hoc fieri permisit, vel qui factum sustinet, tribus diebus sit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua.<sup>35)</sup>

## 1240.

Artikel 12. Quoniam de curiositate tabularum, quae altaribus ordinis superponuntur, clamosa insinuatio venit ad capitulum generale; praecipitur, ut omnes tabulae depictae diversis coloribus amoveantur, aut colore albo colorentur.<sup>36)</sup>

Vitreae albae tantum fiant, exceptis abbatibus quae alterius Ordinis fuerint, quae aliter factas tempore suae conversionis poterunt retinere.<sup>37)</sup>

## 1242.

Artikel 23. De abbate Vallis-Paradisi qui contra formam ordinis et visitorum mandatum in claustro et in aliis quibusdam officinis picturas habet notabiles et qui cessionem cuiusdam abbatis recepit, et etiam professionem, non obtenta licentia vel mandato patris abbatis, ut debet et qui de mandato speciali visitorum suorum venire debuit ad capitulum generale, ut se recognosceret de excessibus suis, et non venit, committitur visitoribus Clarae-Vallis in plenitudine potestatis, qui personaliter ad locum accedentes, corrigant, quae noverint corrigenda, et quid inde, etc. Abbas de Moris hoc denunciet abbati Clarae-Vallis.<sup>38)</sup>

## 1253.

Artikel 8. Item Abbati Regalis-Montis praecipitur auctoritate Cap. Gen. quod picturas et imagines et sculpturas, cortinas et columnas cum angelis circa majus altare de novo factas ad humilitatem et simplicitatem antiquam ordinis dirigat: ita tamen quod sepulcris regalibus vel eorum qui de regali genere prodierunt, nullum praejudicium per praeceptum huiusmodi generetur. Quodsi adimpletum non fuerit, infra mensem idem Abbas cum Priore suo a vino abstineat donec praeceptum Capituli effectum sortiatur.<sup>39)</sup>

34) Martene IV. S. 1353.

35) " S. 1362.

36) " S. 1373.

37) Hs. d. Luz. St.-Archivs.

38) Martene IV. S. 1379.

39) " S. 1400.

Artikel 17. Propter multa miracula quae dominus dignatus est facere meritis fratris Johannis monachi Longi-Pontis quondam domini Montis-Mirabilis conceditur a Cap. generali, ut in ecclesia ipsius abbatae corpus dicti Johannis honorifice sepeliatur.<sup>40)</sup>

1256.

Vestes quibus utuntur monachi et conversi non sint tinctae etiam curiosae, sed tales qualibus uti possunt cum ordinis honestate: et in lanis nostris non fiant artificiosae colorum varietates et pulvinaria nostra magnitudinem moderatam non excedant.<sup>41)</sup>

Artikel 25. In majoribus ecclesiis nostris non sepeliantur, nisi reges et reginae et episcopi in capitulis vero abbates et praedicti si maluerint, et lapides qui positi sunt super tumulos defunctorum in claustris terrae coequentur, ne sint offendicula pedibus transeuntium.<sup>42)</sup>

Cap. II. De Turribus ad Campanas.

Turres lapidae ad campanas non fiant nec lignae altitudinis immoderatae quae Ordinis dedeceant simplicitatem.<sup>43)</sup>

Cap. III. De vitreis.

Vitreae albae tantum fiant, exceptis Abbatibus quae alterius ordinis fuerint, quae aliter factas tempore suae conversionis habuerint, poterunt retinere.<sup>44)</sup>

Cap. IV. De superfluitatibus et curiositatibus cavendis.

Superfluitates et curiositates notabiles in sculpturis, aedificiis, pavementis et aliis similibus, quae deformant antiquam Ordinis honestatem et paupertati nostrae non congruunt, in abbatibus, grangiis vel Cellariis nostris ne fiant interdicimus nec picturae praeter imaginem Salvatoris. Haec omnia patres Abbates in suis visitationibus diligenter inquirant et faciant observari. Ita cap. Gen. an. 1213 (Vermerk am Rand).<sup>45)</sup>

Cap. VII. De vestibis et ornamentis Ecclesiae: De hostiis et sacra Eucharistia.

Altarium linteamina et ministrorum indumenta sine serico sint et aurifrigio praeter stolam et manipulum, nisi legatus vel Episcopus, ibi celebraverit: propter hoc tamen Cappas, Tunicas vel Dalmaticas in domibus nostris minime induant Monachi ministrantes. Casulae etiam unius coloris et simplices sint. Indulgetur tamen ut qui casulas olosericas unius coloris et sine aurifrigio jam nunc habent vel in posterum per eleemosinam habu-

<sup>40)</sup> Martene IV. S. 1401.

<sup>41)</sup> Nomast. Cist. IX. c. 13.

<sup>42)</sup> Nomast. Cist. S. 344.

<sup>43)</sup> Nomast. Cist. S. 275.

<sup>44)</sup> Nomast. Cist. S. 275. Dies stimmt fast wörtlich überein mit einer Verordnung aus dem Jahre 1240, die sich in der Hs. d. Luz. St.-Archiv erhalten hat.

<sup>45)</sup> Nomast. Cist. S. 275.

erint, eis utantur. Omnia siquidem ornamenta, vasa, utensilia, librorum firmacula, sint sine auro et argento et gemmis, praeter Calicem et fistulam: quae quidem duo sola argentea et deaurata sint, sed nunquam aurea permittantur haberi ut in eis celebretur . . .<sup>46)</sup>

Cap. IX. De Crucibus, Reliquiis et lampade oratorii.

Cruces pictas et ligneas habeamus, sed aureae vel argenteae notabilis magnitudinis non fiant. In praecipuis festivitibus cum Reliquiae apponuntur Altari.<sup>47)</sup>

Alle Kirchen wurden der Mutter Gottes geweiht: in quibus nec non et in omnibus locis nostris omnes superfluae novitates et notabiles curiositates, quae modestiam ordinis et paupertatem honestam dedeçant, ab omni evitentur, et per patres abbates seu Visitaciones evitari diligentius procurentur.<sup>48)</sup>

#### 1268.

Artikel 5. Auctoritate capituli generalis inhibetur abbatibus et personis ordinis universi, ne de cetero utantur sciphis cum pedibus argenteis in refectorio, infirmitorio, vel armariis, sed ad usus hospitem tantummodo habeantur.<sup>49)</sup>

#### 1274.

Artikel 25. Petitio abbatis de Vallium-Villario de campanili lapideo faciendo, cum propter ventorum impetum periculorum sit in illa abbatia facere ligneum campanile exauditur, dummodo quantitatem et formam debitam contra simplicitatem ordinis non excedat.<sup>50)</sup>

#### 1289.

Artikel 4. Item, quia pauperes et humiles servos Dei non decet apparatu superfluo colorari, prohibetur monachis et conversis ordinis universi, ne praesumant vasa aurea, vel argentea, aut cochlearia tenere, habere, aut etiam deportare.<sup>51)</sup>

#### 1297.

Imprimis ut ab ordine nostro, qui a sui origine in multa puritatis simplicitate fundatus est, omnis curiositatis superfluitas auferatur, distinctionem de cantibus et modulacionibus et aliis, praecipuis sollempnitatibus beate virginis et in octavis et per octavas et in diebus sabbatorum faciendis anno praeterito editam sic modificat cap. gen. quod nihil animo novum in cantibus huiusmodi attemptetur.<sup>52)</sup>

<sup>46)</sup> Nomast. Cist. S. 276.

<sup>47)</sup> Nomast. Cist. S. 277. Es ist dies die Zusammenfassung von 1134 u. 1157.

<sup>48)</sup> Nomast. Cist. S. 498.

<sup>49)</sup> Martene IV. S. 1429–30.

<sup>50)</sup> Winter III. S. 235. Auch bei Martene.

<sup>51)</sup> Martene IV. S. 1484.

<sup>52)</sup> Winter III. S. 250.

## 1302.

Artikel 4. Item ut novitates et notabiles curiositates a nostro ordine excludantur, ordinat et definit capitulum generale, quod in illis quae ad cultum divinum pertinent, quantum ad cantum, modus antiquus totaliter observetur aliis definitionibus super hoc editis penitus abrogatis.<sup>53)</sup>

## 1303.

Artikel 5. Item cum non deceat Christi pauperes et humiles religiosos, quos magis decet lugubrem habitum et dejectum habere, nimis curiosis et irreligiis vestibus adornari . . .<sup>54)</sup>

## 1330.

Artikel 11. Item cum insolitae et indebitae novitates sint non immerito ab ordine abolendae et maxime quae gastrimargiam et carnis curiositatem praetendere et sapere videntur, et ad notitiam capituli sit delatum in capitulo, monasterii de Barberio quodam esse depictum calendarium, in quo dicti loci conventus pitantiae fiendae certis diebus annotantur, praecipit capitulum, ut dictum calendarium penitus deleatur, martyrologio vel libro regulae ubi voluerint, pitantiae dictae inscribantur, et ne alibi consimile attentetur, hanc praedictam inhibitionem seu ordinationem ad cetera ordinis monasteria generale capitulum vult extendi.<sup>55)</sup>

## 1331.

Artikel 6. Item ut vanae et superfluae curiositates, quae ordinis humillitatem dehonorescant in equorum, vasorum, argenteorum, aliorumque ornamentorum multitudines in universis personis ordinis quantum est rationabile et possibile, valeant resecari, patribus ac visitoribus seu ipsorum commissariis in virtute sanctae oboedientiae praecipitur et committitur, quatenus definitionem anno XVII (Anm. d. Hrg. wahrscheinlich 1317) super hoc editam diligenter advertentes ipsam faciant inviolabiliter observari et in praepositis irrationabiliter et notabiliter incedentes corrigant et puniant auctoritate capituli generalis.<sup>56)</sup>

<sup>53)</sup> Martene IV. S. 1500.

<sup>54)</sup> " S. 1502.

<sup>55)</sup> " S. 1518.

<sup>56)</sup> Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden Bd. IV. S. 250.